Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

20.08.2026

Vorhaben:	vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tauche“, Gemeinde Tauche, Landkreis Oder- Spree
Auftraggeber:	Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG Burgsdorfstraße 8 13353 Berlin
Bearbeiter:	Thomas Briesenick Landschaftsplaner Gräbendorfer Straße 13 15754 Heidesee OT Gussow

Inhalt

1 Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 3
1.3 Methodisches Vorgehen 5
1.4 Untersuchungsraum 6
1.5 Datengrundlage 7
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 7
2.1 Wirkungen des Vorhabens 7
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 8
2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 8
2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 8
3 Relevanzprüfung 9
4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit 10
4.1 Bestand und Betroffenheit planungsrelevanter FFH-IV-Arten (Konfliktanalyse) 10
4.1.1 Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL 11
4.1.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 13
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) 14
4.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten 17
4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum 17
4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 17
4.2.2 Brutvögel mit erneuter oder mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte 19
4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum 19
4.2.2.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 20
5 Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen 21
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 21
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 22
6 Ausnahmeprüfung 23
7 Zusammenfassung 24
8 Literaturverzeichnis 25
9 Anhang 26

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tauche beabsichtigt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an der L422 nördlich des Ortsteils Tauche die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Herstellung der Planungsvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Agriphotovoltaikanlage. Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse soll festgestellt werden, ob die Realisierung des Vorhabens gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen kann und wie solche vermieden werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG untersetzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, so ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich bzw. Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der VS-RL (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, werden nicht im vorliegenden Gutachten behandelt, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht einschlägig sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung und auf Grundlage der Biotopkartierung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4 Untersuchungsraum

Das 11,64 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Tauche. Es umfasst das Flurstück 497 der Flur 1 in der Gemarkung Tauche.

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Tauche“ grenzen im Westen, Norden und Osten intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Süden wird das Plangebiet von der L422 begrenzt. Darüber hinaus ist eine weitere Ackerfläche und weiter westlich gelegen ein brachliegendes Grundstück mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden vorhanden.

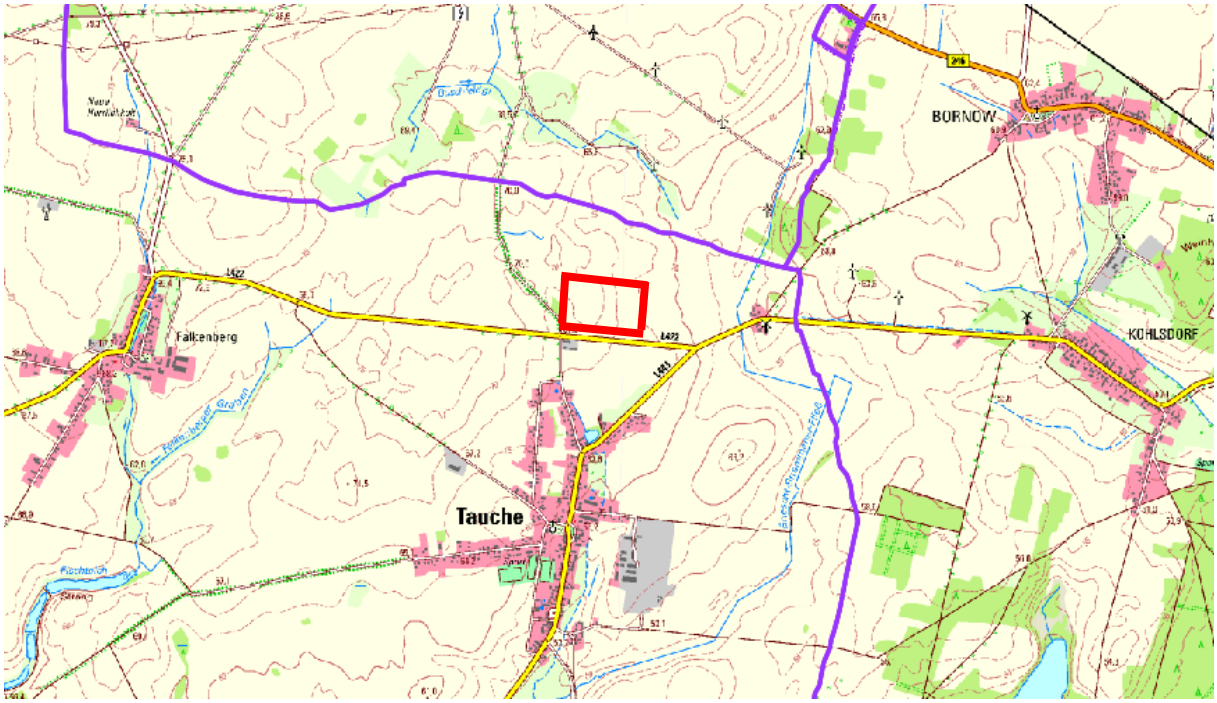


Abb. 1: Verortung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Quelle DTK10: www.geobasis-bb.de)

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich ausschließlich um einen intensiv genutzten Acker (**Biotopcode 09130**).

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de



Abb. 2: Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Luftbild (Quelle Luftbild: www.geobasis-bb.de)

1.5 Datengrundlage

Wesentliche Grundlage für die Ableitung des zu erwartenden Artenspektrums stellen neben der geographischen Verbreitung die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Dazu fand eine Geländebegehungen zur Aufnahme der Habitatstrukturen statt. Weiterhin wurde eine faunistische Untersuchung vom Büro Knoblich durchgeführt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet auf potentielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht sowie eine faunistische Kartierung vorgenommen. Darüber hinaus sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Liste vom im Land Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH - Richtlinie (LUA RW 7 03/2008)
- Verbreitungskarten aus dem Internethandbuch zu Arten des Anhang IV der FFH -RL (www.ffh-anhangIV.bfn.de)
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. (www.herpetopia.de)

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich z.B. Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Temporär auf die Bauzeit betrachtet, kommt es zu einem begrenzten Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager- und Rangierflächen. Dadurch können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die artspezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebensräume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen, stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

3 Relevanzprüfung

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst. Weiterhin wurde vom Büro Knoblich eine Analyse des Habitatpotentials für Amphibien, Reptilien und Fledermäuse vorgenommen. Das Ergebnis wird in der Relevanztabelle zur jeweiligen Artengruppe dargestellt. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

Tab. 1: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere **Fledermäuse**	Innerhalb des Plangebiets sind keine geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere vorhanden. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist lediglich von einem gering bis mäßig geeignetem Nahrungshabitat auszugehen. Quartiermöglichkeiten sind im Feldgehölz westlich und dem brachliegenden Gehöft südwestlich vom Plangebiet anzunehmen. Eine Überplanung dieser Strukturen erfolgt nicht.	nein
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen die sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	Plangebiet und die nähere Umgebung stellen ein geeignetes Bruthabitat für boden- und gehölzbrütende Vogelarten dar	**ja**

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Amphibien	Im Umkreis von 300 m sind Kleingewässer vorhanden, die im Zuge einer Habitatpotentialanalyse als geeignete Lebensräume eingestuft wurden (Büro Knoblich 2025). Kartierungen ergaben ein Vorkommen von Anhang IV-Arten.	**ja**
Reptilien	Auf Grund ungünstiger Biotopausstattung (Intensivacker) und dem Fehlen breiter Saumfluren ist ein Vorkommen von Reptilien nicht anzunehmen	nein
Insekten:		
Käfer	Gewässer als auch geeignete Habitatbäume fehlen im Plangebiet. Es erfolgt kein Eingriff in die Kleingewässer im näheren Umfeld	nein
Schmetterlinge	Alte Wälder, Flüsse, spezifische Futterpflanzen etc. nicht im UR vorhanden. Weder Verbreitung der Arten, noch Habitateignung im UR,	nein
Libellen	aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ausgeschlossen. Ein Eingriff in die Kleingewässer im näheren Umfeld erfolgt nicht, so dass diese als Lebensraum erhalten bleiben	nein
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Farn und Blütenpflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Beurteilungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes bleiben Amphibien und wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Bestand und Betroffenheit planungsrelevanter FFH-IV-Arten (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die vorhabenbedingt einer Gefährdung unterliegen).

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

4.1.1 Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Im Vorfeld der Amphibienkartierung wurde vom Büro Knoblich eine Habitatpotentialanalyse vorgenommen. An Hand von Luftbildern und topographischen Karten erfolgte eine Verortung von Gewässern, die mit Übersichtsbegehungen im März auf eine Eignung als Laichgewässer überprüft wurden. Insgesamt wurden neun Strukturen lokalisiert (s. Abb. 3), die bezüglich eines Amphibienpotential zu bewerten waren. Ein Kleingewässer befindet sich innerhalb des Plangebiets, das mit einem geringen Potential für Amphibien bewertet wurde. Im faunistischen Gutachten wird diese Struktur als Ackerlache beschrieben, die vermutlich durch die stetige Bodenbearbeitung entstanden ist und auch weiterhin ackerbaulich bewirtschaftet wird. Die übrigen potentiellen Gewässer befinden sich außerhalb des Plangebiets in einem Umkreis von 300 m. Im weiteren Jahresverlauf erfolgten Kartierungen mittels Kescherproben, Reusenfang sowie verhören von Balzrufen an jedem lokalisiertem Gewässer. Dabei wurde festgestellt, dass das Gewässer innerhalb des Plangebiets (Nr. 6) sowie die Sickermulden entlang der Straßen (Nr. 7 bis 9) bereits Anfang April nur noch eine geringe bis keine Wasserführung aufwiesen. Somit bestätigte sich das geringe Habitatpotential dieser Gewässer und eine weitere Untersuchung entfiel. Für die weitere Kartierung verblieben die Gewässer 1 bis 5 im Norden und Westen mit mittlerer bis hoher Eignung als Laichhabitat. Zudem wurde ein Gewässerverbund im Nordwesten außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraums mit in die Kartierung einbezogen, da ein räumlicher Zusammenhang zu den anderen Gewässern besteht.

Mit Ausnahme von Kleingewässer 2 konnten in allen Gewässern Amphibien nachgewiesen werden. Die angetroffenen Arten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2: nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungsraum

deutscher Name / *wissenschaftlicher Name*	RL D 2020	RL BB 2004	Anh. IV FFH-RL	Nachweis					
				Gewässer 1	Gewässer 2	Gewässer 3	Gewässer 4	Gewässer 5	Gewässerverbund
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	3	-	X	X		X	X	X	X
Erdkröte *Bufo bufo*	-	-	-	X					
Grünfroschkomplex: Seefrosch *Pelophylax ridibundus* Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae* Teichfrosch *Pelophylax esculentus*	-	-	-	X		X		X	
Rotbauchunke *Bombina bombina*	2	2	X	X		X			X
Teichmolch *Lissotriton vulgaris*	-	-	-						X

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de



Abb. 3: Amphibienpotenziale innerhalb des Untersuchungsraumes (Quelle: Büro Knoblich 2025)

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Weiterhin stellt das Plangebiet und dessen nähere Umgebung ein geeigneten Winterlebensraum für einige Arten dar. So ist die Ackerfläche im Plangebiet als ein potentielles Überwinterungshabitat der Knoblauchkröte anzusehen. Für Rotbauchunke und Teichmolch sind Überwinterungshabitate wie Lesesteinhaufen, Kleinnagerbauten und andere Verstecke in Krautsäumen, Hecke, Feldgehölz in gewässernähe erforderlich. Solche Strukturen sind im näheren Umfeld des Plangebiets vorhanden. Die Erdkröte gilt als waldbewohnende Art. Daher kann ersatzweise das westlich gelegene Feldgehölz als Sommer- und Winterlebensraum für diese Art dienen. Die Grünfrösche hingegen halten sich im Winter in der Regel im oder direkt am Gewässer auf.

Von den nachgewiesenen Arten stehen Knoblauchkröte und Rotbauchunke im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Daher sind nur diese beiden Arten für den vorliegenden Fachbeitrag betrachtungsrelevant. Eine Betrachtung der Erdkröte, des Teichmolchs und der Grünfrösche erfolgt im Umweltbericht.

4.1.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets sind keine Laichgewässer vorhanden. Ein Eingriff in die benachbarten Kleingewässer erfolgt nicht. Eine Tötung von Amphibienlarven kann daher baubedingt ausgeschlossen werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um ein potentiellen Überwinterungsraum der Knoblauchkröte. Bei einer Baufeldberäumung besteht demnach die Gefahr einer Tötung von ausgewachsenen Individuen, die sich zur Überwinterung im Boden eingegraben haben. Daher ist vor Beginn der Bauarbeiten und bis spätestens Mitte Mai eines Jahres ein Amphibienschutzzaun mit Erdrampen auf der Plangebietsinnenseite an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze zu errichten (Maßnahme $V_{ASB}3$). Eine genaue Beschreibung der Maßnahme erfolgt in Kapitel 5.1. Somit kann eine Wanderung der Amphibien nach der Laichzeit in den Landlebensraum innerhalb des Plangebiets vermieden werden. Durch die Rampen können jedoch die Individuen noch weiterhin das Baufeld verlassen.

Anlage und betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt können Erschütterungen, Bodenverfestigungen, sowie Gefahren durch den Baustellenfahrzeugbetrieb zu Störungen führen, wobei eine Scheuchwirkung auf die Tiere innerhalb des Plangebiets während der baulichen Umsetzung ausgeübt wird.

Der Bau der Solaranlagen stellt eine temporäre Beeinträchtigung dar. Bei einer Störung stehen weiterhin im näheren Umfeld des Eingriffsortes hinreichend große Landlebensräume zur Verfügung, in die die betroffenen Amphibienarten ausweichen können. Nach Beendigung der Baummaßnahme ist eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Landlebensraum wieder möglich. Eine Verschlechterung der lokalen Population der nachgewiesenen Amphibienarten ist nicht anzunehmen.

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit Umsetzung des Vorhabens gehen keine Laichgewässer verloren. Jedoch wird ein potentielles Überwinterungshabitat überplant. Dabei handelt es sich lediglich um einen kleinen Teil eines möglichen Landhabitats. Der Verlust ist zudem temporär. Der Lebensraum steht nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Amphibienarten ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden vom Büro Knoblich 9 Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni vorgenommen, von denen zwei zur Dämmungs- und Nachtzeit erfolgten.

Als Untersuchungsraum wurde das Plangebiet und ein 50 m Radius für Brutvögel und ein 500 m Radius für Großvögel/ Horstbrüter definiert. Die Erfassung der Brutvögel wurde nach den Methodenstandards gem. SÜDBECK et al. 2005 vorgenommen. Die Nachweise erfolgten durch Verhören von Rufen und Gesang sowie durch Sichtbeobachtung.

Tab. 3: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL Bbg 2019	EU-Vogel-SchRL Anh I	Nistplatz	Häufigkeitsklasse	Anzahl Reviere	
							im Plangebiet	um das Plangebiet (50 m Radius)
Amsel	Turdus merula	-	-	-	N, F	sh; stabil	Nahrungsgast	
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	-	B, NF	mh; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	H	h	-	1
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-	F	h; Rückgang	Nahrungsgast	
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	F	h	Nahrungsgast	
Dohle	Coloeus monedula	-	2	-	H	s; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL Bbg 2019	EU-Vogel-SchRL Anh I	Nistplatz	Häufigkeitsklasse	Anzahl Reviere	
							im Plangebiet	um das Plangebiet (50 m Radius)
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	V	-	F, B	sh; Rückgang	Nahrungsgast	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	F	sh; Zunahme	Nahrungsgast	
Elster	Pica pica	-	-	-	F	h	Nahrungsgast	
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	B	h	6	2
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	H	sh; Rückgang	-	2
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	3	-	B	h	Nahrungsgast / Durchzügler	
Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-	B, F	h	-	1
Grauammer	Emberiza calandra	V	-	-	B	mh/h; Zunahme	-	1
Graugans	Anser anser	-	-	-	B, F, NF	mh; Zunahme	Durchzügler / Überflug	
Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-	F	mh; stabil	Nahrungsgast	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	-	-	-	N	h; Rückgang	-	1
Hohltaube	Columba oenas	-	-	-	H	mh; Zunahme	Durchzügler / Überflug	
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	-	B, NF	mh; Rückgang	Durchzügler / Überflug	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	-	-	F	h; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	H	h	-	1
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	F	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Überflug	
Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	X	B	ex; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Kranich	Grus grus	-	-	X	B, NF	mh; Zunahme	1 pot. Revierpaar im Areal	
Krickente	Anas crecca	3	3	-	B, NF	s; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Mäusebussard	Buteo buteo	-	V	v	F	mh; stabil	Nahrungsgast / Überflug	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	-	-	F	sh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	F	sh; Zunahme	-	1
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	B, F	h; stabil	Nahrungsgast	
Nebelkrähe	Corvus cornix	-	-	-	F	h; stabil	Nahrungsgast	
Neuntöter	Lanius collurio	-	3	X	F	h; Rückgang	Nahrungsgast	
Nordische Gans	Anser spec	-	-	-			Durchzügler / Überflug	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	N	sh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	F, N	h	Nahrungsgast	

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL Bbg 2019	EU-Vogel-SchRL Anh I	Nistplatz	Häufigkeitsklasse	Anzahl Reviere	
							im Plangebiet	um das Plangebiet (50 m Radius)
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-	B	h; stabil	Nahrungsgast / Durchzügler	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	3	X	B	mh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	B, N	sh; stabil	Nahrungsgast	
Rotmilan	Milvus milvus	-	-	X	F	mh; stabil bis rückläu-	Nahrungsgast / Überflug	
Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	B	mh/h; Rückgang	2	2
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	X	F	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Überflug	
Sperber	Accipiter nisus	-	3	-	F	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Überflug	
Star	Sturnus vulgaris	3	-	-	H	sh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-	F	mh/h; Rückgang	-	1
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-	B, F, NF	h; stabil	Nahrungsgast	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-	F	h; Rückgang	Nahrungsgast	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	F	h; stabil	-	1
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	3	-	F, N	mh, stabil	Nahrungsgast / Überflug	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-	F, K	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Durchzügler	
Waldkauz	Strix aluco	-	-	-	H	mh; stabil	Nahrungsgast	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	-	X	B	mh; stabil	pot. Revier weit nördlich	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	B	h; stabil	Nahrungsgast / Durchzügler	
Anzahl							8	14

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 2021, RL BB Brutvögel 2019: 0 Ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; V – Vorwarnliste; R extrem selten;

Standort Nistplatz: B – Bodenbrüter; F – Freibrüter; H – Höhlenbrüter; N – Nischenbrüter; K – Koloniebrüter; NF – Nestflüchter

Häufigkeitsklasse: s – selten; mh – mittelhäufig; h – häufig; sh – sehr häufig

Insgesamt wurden 51 Brutvogelarten beobachtet. Der überwiegende Teil nutzte das Plangebiet und dessen Umgebung als Nahrungshabitat bzw. wurden nur als Durchzügler festgestellt. Für Feldlerche und Schafstelze konnte eine Reviernutzung innerhalb des Plangebiets erfasst werden. 10 weitere Arten besiedelten das Umfeld des Plangebiets (50 m Radius).

Bei der Horstsuche konnten 5 Niststätten bzw. Horstanwärterstrukturen im Umkreis von 500 m vorgefunden werden. Diese wurden während der Kontrollbegehungen von Krähen, Elstern

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

und Tauben besetzt. In der Ortschaft Tauche wurde zudem ein Weißstorchhorst entdeckt, das sich jedoch außerhalb des Untersuchungsradius befindet.

Im Weiteren wurden Kraniche als Revierpaar sowie Einzelindividuen außerhalb des Plangebiets bei der Nahrungssuche gesichtet. Ebenfalls wurden Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan Schwarzmilan, Turmfalke, Sperber, Mäusebussard und Graureiher nahrungssuchend im Umfeld des Plangebiets beobachtet. Brutaktivitäten der genannten Groß- und Greifvögel waren jedoch nicht feststellbar.

Mit Umsetzung des Vorhabens geht das Plangebiet als Nahrungshabitat temporär verloren, steht jedoch nach Beendigung der Baummaßnahme wieder als solches zur Verfügung. Daher ist die Beeinträchtigung auf die Arten, die als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt wurden ebenfalls temporär. Zudem stehen im näheren Umfeld weiterhin großflächige Nahrungshabitate zur Verfügung, so dass im Weiteren eine Betrachtung aller Nahrungsgäste und Durchzügler entfallen kann. Für das Vorhaben werden demnach nur die Arten betrachtet, die ihr Revier innerhalb des Plangebiets und im 50 m Radius um das Plangebiet haben.

Es folgt eine Beurteilung, inwieweit die planungsrelevanten Vogelarten einer Beeinträchtigung unterliegen. Die Abarbeitung wird zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte vorgenommen. Eine artbezogene Bearbeitung scheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würden.

4.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke, Schafstelze, Stieglitz und Teichrohsänger handelt es sich um Boden- und Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu errichten. Die Nester der aufgeführten Arten befinden sich am Boden in deckungsreichen Krautstrukturen und in Gebüschen. Der Teichrohsänger hingegen baut sein Nest in Röhrichtbeständen und der Stieglitz legt sein Nest im oberen Kronenbereich von Bäumen an. Die genannten Arten sind typische Arten der offenen und halboffenen Landschaften. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe, die gegen über Lärm kaum empfindlich sind (GAR-NIEL et al. 2010). Eine Ausnahme bildet die Feldlerche, die einen großen Abstand zu Störquellen einhält.

Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets sind keine Rörichtbestände und Gehölze vorhanden, so dass eine Betroffenheit von Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Teichrohrsänger nicht gegeben ist.

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

Für den Aufbau der Solarmodule ist ein Abschieben der Vegetationsschicht nicht notwendig. Jedoch werden für den Bau schwere Maschinen benötigt, die über die Ackerfläche fahren werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es zu einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere kommen kann. Da die Alttiere problemlos ausweichen können, besteht für diese keine Gefahr.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch einen Baubeginn (Bauflächenvorbereitung usw.) außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden (Maßnahme $V_{ASB}1$), da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind. Soll die Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Schutzzeiten erfolgen, ist durch qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal eine Kontrolle der Plangebietsflächen auf Besatz durchzuführen (Maßnahme $V_{ASB}2$).

Betriebsbedingte Zerstörung von Nestern oder Tötungen von Vögeln, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden vorwiegend für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al 2010). Das Vorhaben entfaltet in der Bauphase mit der Baufeldfreimachung, dem Bau der Solaranlage sowie der Anwesenheit von Menschen kurzfristige Störwirkungen. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in Nachbarhabitate (Acker- und Wiesenflächen in der Umgebung, Säume) denkbar. Anlagebedingt werden keine signifikanten Störwirkungen auftreten.

Eine Ausnahme von dem oben genannten ist die Feldlerche. Bei der Feldlerche konnte eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm bisher nicht nachgewiesen werden. Vielmehr scheinen optische Störungen einen Einfluss auf die Habitatwahl zu haben. Daher ist eine baubedingte Störwirkung auf die Feldlerche möglich. Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (Maßnahme $V_{ASB}1$). Weiterhin stellt die Umsetzung des Vorhabens ein Verlust an Lebensraum der Feldlerche dar. Während der Bauphase besteht für die Feldlerche eine Ausweichmöglichkeit auf die angrenzenden, weitreichenden Ackerflächen und Saumfluren. Zudem werden im näheren Umfeld des Plangebiets Ersatzlebensräume für die Feldlerche geschaffen (Maßnahme $A_{CEF}5$).

Auf Grund des zeitlich begrenzten Baus, den weiterhin bestehenden großflächige Bruthabitaten im näheren Umfeld, der Schaffung von Esatzlebensräumen sowie der Möglichkeit einer Wiederbesiedlung des Plangebiets nach Umsetzung der Planung ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche nicht anzunehmen. Die ökologische Funktion der Bruthabitate bleibt auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei Beginn der Baummaßnahme außerhalb der Brutzeit, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bauausführung zerstört. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen.

Bei Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Brutzeit ist dahingegen die Maßnahme $V_{ASB}2$ (Kontrolle auf Lebensstätten) vor Beginn der Bautätigkeiten durchzuführen, um eine Zerstörung von Brutstätten zu vermeiden.

Die genannten Brutvögel weisen keine strenge Bindung an ihren Brutstandort auf und sind in der Lage neue Nester zu bauen. In der Umgebung zum Untersuchungsraum bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Zudem steht das Plangebiet nach Umsetzung des Vorhabens den bodenbrütenden Arten wieder zur Verfügung. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten daher nicht ein.

Auch wenn die Feldlerche keine strenge Bindung an ihren Brutstandort aufweist, ist diese Art stark betroffen vom Verlust von weitreichenden Offenflächen. Vor allem durch ihre Eigenschaft auf visuelle Störungen zu reagieren, ist der Lebensraumverlust der Feldlerche durch eine Bebauung deutlich größer als bei anderen Offenlandarten. Bislang existieren nicht viele Untersuchungen zu Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf das Brutverhalten von Feldlerchen. Die bisher erlangten Erkenntnisse gehen jedoch dahin, dass eine gewisse Beeinträchtigung besteht, da durch die Solarmodule eine optische Wirkung vorhanden ist.

Da es ungewiss ist, ob die Feldlerchen die Solarparkfläche als Brutrevier wieder nutzen werden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen. Eine effektive Maßnahme ist die Herstellung von Lerchenfenstern in Kombination mit einer Aufwertung des Lebensraumes (Maßnahme $A_{CEF}5$). Diese können beispielsweise auf der östlich angrenzenden Ackerfläche angelegt werden.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der genannten Arten ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

4.2.2 Brutvögel mit erneuter oder mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte

4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehören Höhlen- und Nischenbrüter im Gehölz- und Siedlungsbereich.

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Es handelt sich um 4 Arten, die ihr Brutrevier jährlich neu aufsuchen, ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze aufsuchen. Zu nennen sind Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise.

Die Nester der genannten Arten sind in Baumhöhlungen bzw. an Gebäuden vorzufinden.

4.2.2.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

innerhalb des Plangebiets sind keine Strukturen für Höhlen- und Nischenbrüter vorhanden, so dass eine baubedingte Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere ausgeschlossen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-) Entwertung des Lebensraums.

Die oben genannten Arten sind als weitverbreitet anzusprechen und gelten in Brandenburg als nicht gefährdet. Da es sich ausschließlich um unempfindliche Arten handelt, die die Nähe zum Menschen nicht meiden, kann davon ausgegangen werden, dass alle Arten hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132).

Geeignete Strukturen für höhlen- und nischenbrütende Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Habitate befinden sich im Südwesten auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie im Westen mit einer Entfernung von 50 m zum Plangebiet. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auf Grund der Distanz und dem Vorhandensein durch den Straßenlärm ausgehend von der L422 nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Für diese Arten besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de

Mit der Planung gehen keine Bruthabitate dieser Arten verloren. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Bei Umsetzung der Planung werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht berührt.

5 Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung sind erforderlich, um Gefährdungen für die zuvor behandelten Tierarten so weit wie möglich zu reduzieren.

- **V_{ASB}1** Artgerechte Bauzeitenregelung:

  Baufeldberäumung außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September. In Abstimmung mit der uNB kann ggf. von dieser Beschränkung abgesehen und Freigabe erteilt werden, wenn durch eine artenschutzfachliche Baufeldkontrolle direkt vor Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn (V_{ASB}2) kein aktueller Besatz nachgewiesen wird. Außerdem ist die Bauzeit auf einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.

- **V_{ASB}2** Kontrolle auf Lebensstätten
  durch einen Fachmann im gesamten Plangebiet, sofern Maßnahme V_{ASB}1 nicht eingehalten werden kann. Bei festgestellten Nistplätzen, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.
- **V_{ASB}3** Errichtung eines Amphibienschutzzauns:
  Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten (s. Abb. 4). Es ist eine glatte Folie zu verwenden, die mindestens 30 cm im Boden eingelassen wird und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweist. Auf der dem Baufeld zugewandten Seite des Zauns sind alle 25 m Erdrampen anzulegen, um einzelnen Individuen ein Verlassen des Plangebiets zu ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit muss in der gesamten Bauphase gewährleistet sein. Der Zaun ist bis spätestens Mitte Mai eines Jahres aufzustellen. Somit wird ein Einwandern in das Plangebiet nach der Laichzeit vermieden. Nach Beendigung aller Baummaßnahmen ist der Schutzzaun wieder zu demontieren.
- **V_{ASB}4** Monitoring:
  Zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist ein Monitoring im 2-Jahres-Rhythmus durchzuführen. Die Gesamtlaufzeit ist auf mindestens 10 Jahre zu sichern. Hierbei ist vor allem auf Nestbauaktivitäten und Fütterungsflüge der Feldlerche zu achten. Der Nachweis von fliegenden Männchen ist für das Monitoring nicht ausreichend. Die Fläche des Solarparks ist in das Monitoring mit einzubeziehen, um festzustellen, inwieweit auch diese von Feldlerchen wiederbesiedelt wird.

Gräbendorfer Straße 13 • 15754 Heidesee OT Gussow• Tel.: 0171 7216604 • Email: t.briesenick@gmx.de



Abb. 4: Lage des Amphibienschutzzauns (rote Linie)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es handelt sich um Ausgleichsmaßnahmen, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs trotz eines Eingriffs durch ein Vorhaben sicherzustellen.

- **A_{CEF}5** Habitataufwertung für Feldlerche:

  Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten der Feldlerche wird auf geeigneten Ackerflächen eine feldlerchengerechte Bewirtschaftung umgesetzt. Die Maßnahme umfasst die Anlage von Feldlerchenfenstern in Kombination mit einem doppelten Saatreihenabstand. Die Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt in Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021).

  Je Hektar Ackerfläche wird ein Feldlerchenfenster mit einer Größe von jeweils ca. 50 m² angelegt. Die Fenster werden während der Aussaat durch das Aussetzen/Anheben der Sämaschine ausgespart und verbleiben über die gesamte Vegetationsperiode unbewirtschaftet. Eine Herstellung der Lerchenfenster durch den Einsatz von Herbiziden ist unzulässig. Von einer Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Lerchenfenster ist abzusehen. Es sind insgesamt 6 Fenster notwendig, die auf 6 ha zusammenhängende Fläche verteilt werden sollen.

  Zusätzlich erfolgt die Aussaat mit doppeltem Saatreihenabstand auf der 6 ha großen Ausgleichsfläche. Hierdurch entsteht eine aufgelockerte Vegetationsstruktur, die der

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

Feldlerche geeignete Brutplätze sowie einen verbesserten Zugang zu Nahrungsressourcen bietet.

Die Maßnahmenflächen sind in offenen, weitgehend störungsfreien Agrarlandschaften anzulegen und sollen einen ausreichenden Abstand zu Gehölzen, Waldrändern, Gebäuden, Freileitungen und anderen vertikalen Kulissen aufweisen. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne nachträgliches Schließen der Feldlerchenfenster. Die Maßnahme ist dauerhaft bzw. für den festgelegten Kompensationszeitraum zu sichern und jährlich entsprechend den fachlichen Vorgaben umzusetzen.

Die Abb. 5 zeigt den potentiellen Bereich, in dem die Maßnahme umgesetzt werden kann (rot markiert). Die notwendigen Abstände zu Störquellen, wie Bäume, Gebäude, Windenergie-anlagen sind hier bereits berücksichtigt (50 m Geltungsbereich und Wege, 100 m Baumreihen, 200 m Windenergieanlagen). Der grün markierte Bereich misst eine Fläche von rund 7 ha und ist als Reverenzfläche zu verstehen, kann aber auch zur Umsetzung der Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Zu beachten ist, dass die Ackerfläche mit Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale eingesät wird, da hier eine späte Ernte und ein Schutz brütender Vögel gewährleistet werden kann. Für gewöhnlich brüten Lerchen bis Ende Juli, so dass eine Ernte ab August möglich ist.



Abb. 5: potentielle Fläche für Ersatzhabitate der Feldlerche (rote schraffiert) und Reverenzfläche mit 7 ha (grün schraffiert)

6 Ausnahmeprüfung

Da für die betrachteten Tierarten unter Einhaltung der zuvor beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Dabei handelt es sich um Brutvögel und Amphibien des Gebiets.

Baubedingt kommt es vorerst zu einem Verlust von Lebensräumen. Nach der Fertigstellung des Vorhabens stehen diese jedoch wieder zur Verfügung und können von den durch das Vorhaben betroffenen Arten wiederbesiedelt werden. Zudem stehen im näheren Umfeld weiterhin ausreichend Bruthabitate für bodenbrütende Vogelarten sowie Landlebensräume für Amphibien zur Verfügung.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

8 Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), letzte Änderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2026/2007

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Gbr (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (Lacerta agilis)

Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2007): Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2019

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2025 (ABl. L 1237 vom 24.06.2025, S. 1).

Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 03.02. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2280 der Kommission vom 16. Dezember 2021 (ABl. L 473 vom 30.12.2021, S. 1)

Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115).

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass) vom Januar 2011

Zaplata M.; Stöfer M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands

Planunterlagen:

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten (2025): Solarpark Tauche - Faunistisches Gutachten zur Feststellung des Habitatpotenzials von Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, Erkner

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten (2025): Agri-PV Tauche - Faunistisches Gutachten Amphibien, Erkner

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten (2025): Agri-PV Tauche - Avifaunistisches Gutachten (Erfassung von Brutvögeln 2025), Erkner

Internet:

www.bfn.de

www.floraweb.de

www.herpetopia.de

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

9 Anhang

Gräbendorfer Straße 13 ◆ 15754 Heidesee OT Gussow◆ Tel.: 0171 7216604 ◆ Email: t.briesenick@gmx.de

Planaufstellende Kommune:

Gemeinde Tauche
Beeskower Chaussee 70
15848 Tauche

Projekt:

Solarpark Tauche

Faunistisches Gutachten zur Feststellung des Habitatpotenzials von Reptilien, Amphibien und Fledermäusen

erstellt:

März 2025

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter/in:

M. Sc. Hanna Albrecht

Projekt-Nr.

25-038

geprüft:

Brandenburgische Architektenkammer 3617-12-3

Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
2 Lage des Untersuchungsgebietes ... 3
3 Methodik ... 5
3.1 Amphibien ... 5
3.2 Reptilien ... 5
3.3 Fledermäuse ... 5
4 Habitatpotenzialanalyse ... 5
4.1 Amphibien ... 5
4.2 Reptilien ... 11
4.3 Fledermäuse ... 11
5 Fazit ... 14

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1 Übersicht über das Plangebiet und die Untersuchungsräume ... 4
Abb. 2 Amphibienpotenziale innerhalb des Untersuchungsraumes ... 6
Abb. 3 temporär vernässt und bewirtschaftete Lache (Nr. 6) mit sehr geringer Wasserführung im östlichen Plangebiet ... 7
Abb. 4 Sickermulde (Nr. 7) parallel zur Straße mit sehr geringer Wasserführung und geringem bis nicht vorhandenem Habitatpotenzial ... 7
Abb. 5 trockene Sickermulde an südlicher Grenze des Plangebiets (Nr. 8), Verrohrung an der Ackerzufahrt, geringes bzw. kein Habitatpotenzial ... 7
Abb. 6 Sickermulde am südöstlichen Rand des UG (Nr. 9), trotz abschnittsweiser Wasserführung besteht nur geringes Habitatpotenzial aufgrund der isolierten Lage ... 7
Abb. 7 Kleingewässer 1 mit starker Wasserführung, Unterwasserbewuchs und Besonnung ... 8
Abb. 8 Kleingewässer 2 mit Wasserführung, Verlandungsstadien (Binsen), Unterwasservegetation und Besonnung ... 9
Abb. 9 Kleingewässer 3 mit geringer Unterwasservegetation, Besonnung und flachen Ufern ... 9
Abb. 10 Kleingewässer 4 mit flacheren, stark verschilften Bereichen und tieferen Wasserflächen mit nur geringer Beschattung ... 10
Abb. 11 Kleingewässer 5: stark von Weiden dominiertes und nahezu komplett beschattetes Kleingewässer nahe Feldgehölz im Westen des UG ... 10
Abb. 12 Feldgehölz westlich des Plangebiets mit älterem Baumbestand ... 12
Abb. 13 Landwirtschaftlich genutzter Gebäudekomplex mit teils baufälligen Gebäuden ... 12
Abb. 14 Fledermauspotenzial innerhalb des Untersuchungsraumes ... 13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortschaft Tauche, im Landkreis Oder-Spree ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 11,7 ha geplant.

Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sowie der unmittelbar umliegenden Strukturen kann ein Vorkommen der Artengruppen Amphibien und Reptilien innerhalb des Plangebiets nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hierfür soll zunächst eine Potenzialanalyse vor Ort durchgeführt werden, die die vorhandenen Strukturen innerhalb des zu betrachtenden Raumes auf das vorhandene Habitatpotenzial vertiefend untersucht.

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Tauche auf einer intensiv genutzten, strukturarmen Ackerfläche. Im Süden wird das Plangebiet durch die Landesstraße L422 begrenzt, die zwischen Wendisch Rietz und Beeskow verläuft und an der im Untersuchungsbereich vereinzelt Straßenbäume existieren. Nach Norden hin steigt das Gelände leicht an, ringsum schließen weitere Ackerflächen an. Östlich des Plangebiets verläuft ein unbefestigter Feldweg, der mit Feldgehölzen gesäumt ist. Nordwestlich des Plangebiets existieren mehrere Ackerhohlformen, die als temporäre oder dauerhafte Kleingewässer angesprochen werden können.

Eine räumliche Nähe zu nationalen oder europäischen Schutzgebieten besteht nicht. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete (Scharmützelsee, Schwielochsee und Dahme-Heideseen) liegen jeweils in über 3 km Entfernung.

Da genaue Abstandsgrenzen zu bestehenden Strukturen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, werden als Plangebiete alle verfügbaren und unversiegelten Freiflächen betrachtet und diese jeweils mit einem spezifischen Untersuchungsradius für die Reptilien (Plangebiet zzgl. 50 m-Radius) und Amphibien (Plangebiet zzgl. 300 m-Radius) versehen.

Die Ausdehnung des Plangebiets (ca. 11,7 ha) sowie die Untersuchungsradien für die Artengruppen Amphibien und Reptilien sind in Abb. 1 ersichtlich.

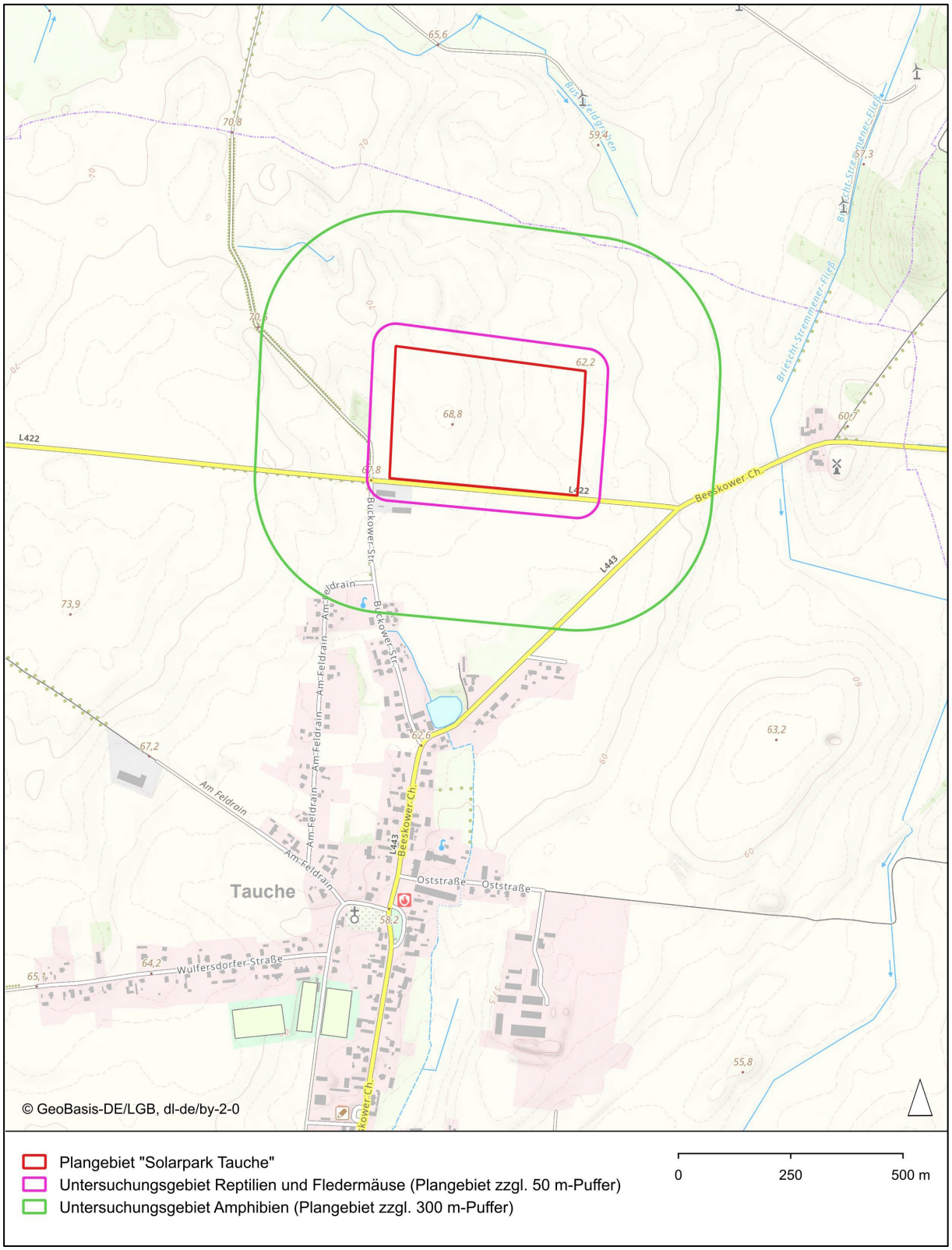


Abb. 1 Übersicht über das Plangebiet und die Untersuchungsräume

3 Methodik

3.1 Amphibien

Der Untersuchungsraum für die Amphibien wurde auf das Plangebiet zzgl. eines 300 m-Radius festgelegt (gesamt: ca. 83 ha), da Amphibien zwischen ihren Fortpflanzungsstätten (Gewässer) und ihren Sommer- und Winterquartieren (Biotope mit grabbarem Boden) zum Teil größere Strecken zurücklegen. Der Untersuchungsraum wurde im Vorfeld mit Hilfe von Topografischen Karten (TK10), Digitalen Orthophotos (Luftbilder, DOP20) auf Gewässer überprüft. Vor Ort fanden im März 2025 Übersichtsbegehungen statt, bei der alle bereits aus dem vorhandenen Kartenmaterial bekannten Gewässer auf eine potenzielle Habitatqualität eingeschätzt wurden. Zudem erfolgte eine Sichtung und Dokumentation sämtlicher weiterer Gewässer im Plangebiet zzgl. 300 m-Radius.

Besonderes Augenmerk lag auf der Abschätzung des Potenzials der Gewässer als Laichgewässer. Als Kriterien für die Abschätzung wurden Erwärmung, Beschattung, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit sowie Strukturvielfalt mit Totholz und Pflanzenbewuchs berücksichtigt.

3.2 Reptilien

Der Untersuchungsraum für die Reptilien wurde auf das Plangebiet zzgl. eines 50 m- Radius festgelegt, da sich die meisten gildenspezifischen Aktivitätsmuster in diesem Rahmen bewegen.

Bei Übersichtsbegehungen im März 2025 erfolgte in diesem Untersuchungsraum für Reptilien (insgesamt ca. 20 ha) eine Sichtung sämtlicher linearer Saumstrukturen (Acker- und wegränder). Dabei wurden Kriterien wie Besonnung und Beschaffenheit der Vegetation in Bezug auf potenzielle Sonnplätze und Eiablagehabitate für Reptilien berücksichtigt sowie Strukturelemente wie grabfähigen Böden/Sande, Totholzhaufen und Lesesteinhaufen oder nutzungsarme Asphaltflächen erfasst.

3.3 Fledermäuse

Der Untersuchungsraum für die Fledermäuse wurde auf das Plangebiet zzgl. eines 50 m-Radius festgelegt, da sich die meisten gildenspezifischen Aktivitätsmuster in diesem Rahmen bewegen. Bei Übersichtsbegehungen im März 2025 erfolgte in diesem Untersuchungsraum für Fledermäuse (insgesamt ca. 20 ha) eine Sichtung vorhandener Gehölzstrukturen (Baumreihen, Solitärbäume und Feldgehölze). Dabei wurden Strukturelemente wie Höhlenreichtum, Altbaumbestand und das Vorkommen von Leitstrukturen und potenziellen Nahrungshabitaten erfasst.

4 Habitatpotenzialanalyse

4.1 Amphibien

Amphibienpotenziale für einzelne Gewässer bzw. Gewässerabschnitte wurden nummeriert, anhand der Ergebnisse in drei Kategorien unterteilt und in der Ergebniskarte (Abb. 2) farblich dargestellt.

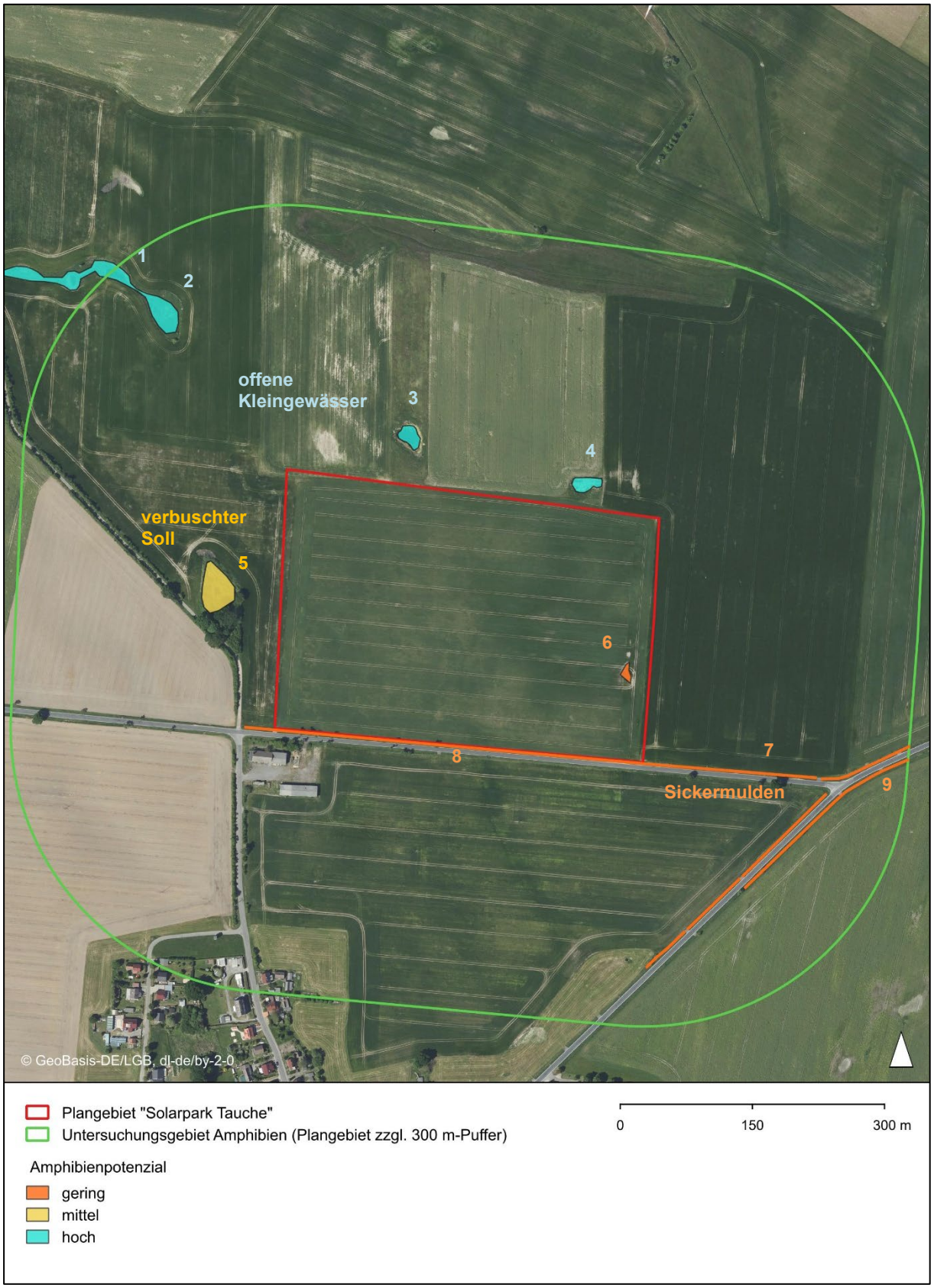


Abb. 2 Amphibienpotenziale innerhalb des Untersuchungsraumes

Im Plangebiet selbst befinden sich bis auf eine zum Zeitpunkt der Begehung temporär vernässte Ackerlache Nr. 6 (Abb. 3) und die entlang der L422 verlaufenden Sickermulden

(Abb. 4 bis Abb. 6) keine Strukturen, die überhaupt zur Reproduktion von Amphibien geeignet erscheinen. Aufgrund der geringen oder nur abschnittsweisen Wasserführung besteht für die Strukturen Nr. 6 bis 9 nur ein geringes bzw. gar kein Habitatpotenzial.



Abb. 3 temporär vernässt und bewirtschaftete Lache (Nr. 6) mit sehr geringer Wasserführung im östlichen Plangebiet



Abb. 4 Sickermulde (Nr. 7) parallel zur Straße mit sehr geringer Wasserführung und geringem bis nicht vorhandenem Habitatpotenzial



Abb. 5 trockene Sickermulde an südlicher Grenze des Plangebiets (Nr. 8), Verrohrung an der Ackerzufahrt, geringes bzw. kein Habitatpotenzial



Abb. 6 Sickermulde am südöstlichen Rand des UG (Nr. 9), trotz abschnittsweiser Wasserführung besteht nur geringes Habitatpotenzial aufgrund der isolierten Lage

Nördlich des Plangebiets existieren jedoch mehrere Kleingewässer, die aufgrund ihrer Ausstattung als Lebensräume und Laichhabitate für Amphibien anzusehen sind.

Die Gewässer 1 bis 4 (Abb. 7 bis Abb. 10) wiesen zum Zeitpunkt der Begutachtung eine hohe Wasserführung und jeweils eine gute Besonnung auf. Das Vorhandensein von Unterwasservegetation, nicht allzu üppiger Veralgung und flacher Uferbereiche stellen gute Grundlagen als Laichhabitat dar. Partiell zeigen sich Verlandungsstadien (Binsen und Vergrasung in Gewässer Nr. 2, Verschilfung in Gewässer Nr. 4). Im Ergebnis der Potenzialanalyse kann für die Gewässer 1 bis 4 jedoch ein hohes Amphibienpotenzial (insbesondere für Grünfrösche, Knoblauchkröte, Wechselkröte) ausgewiesen werden.

Hingegen zeigt Gewässer Nr. 5 (Abb. 11) ein stark fortschreitendes Verlandungsstadium auf; hier existieren flächig Weidengebüsche, die eine nahezu vollständige Verschattung der bestehenden Wasserfläche bedingen.

Neben den genannten Arten ist auch die Rotbauchunke im Messtischblattquadranten als potenziell vorkommende Art (DGHT 2018) nicht ausgeschlossen. Das Habitatpotenzial wird jedoch durch schwindende Wasserführung und Isolierung der Gewässer in der Landschaft, sowie Nährstoffeinträge aus der Bewirtschaftung angrenzender Flächen gemindert.



Abb. 7 Kleingewässer 1 mit starker Wasserführung, Unterwasserbewuchs und Besonnung



Abb. 8 Kleingewässer 2 mit Wasserführung, Verlandungsstadien (Binsen), Unterwasservegetation und Besonnung



Abb. 9 Kleingewässer 3 mit geringer Unterwasservegetation, Besonnung und flachen Ufern



Abb. 10 Kleingewässer 4 mit flacheren, stark verschilften Bereichen und tieferen Wasserflächen mit nur geringer Beschattung



Abb. 11 Kleingewässer 5: stark von Weiden dominiertes und nahezu komplett beschattetes Kleingewässer nahe Feldgehölz im Westen des UG

4.2 Reptilien

Ein potenzielles Vorkommen von Reptilien kann anhand der Ausstattung des Untersuchungsgebietes nicht ermittelt werden. Die offenen Ackerflächen dominieren das Plangebiet und reichen bis an die existierenden Feldgehölze. Der Intensivacker bietet durch seine regelmäßige Bewirtschaftung keine Habitatqualität und nur geringe Nahrungsverfügbarkeit. Breitere Saumstrukturen und sonstige für Reptilien geeignete Habitatrequisiten (Totholz- oder Lesesteinhaufen, vegraste, trockenwarme Offenstandorte mit ungestörten, grabbaren Sandböden zur Eiablage und Nahrungssuche) fehlen oder sind unzureichend flächig ausgebildet.

Kleinflächig können die landwirtschaftlichen Lagerflächen im Südosten des Untersuchungsbereichs geeignete Strukturen aufweisen. Diese liegen jedoch isoliert inmitten regelmäßig befahrener Straßen und meist intensiv genutzter Äcker, die als Wanderbarrieren eine Vernetzung bestehender Strukturen behindern.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird laut DGHT (2018) für den Zeitraum 2000-2018 für weiter östlich angrenzenden Quadranten bestätigt, nicht jedoch für den Untersuchungsbereich.

4.3 Fledermäuse

Für ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen kommen als Quartiere im Untersuchungsgebiet hauptsächlich das Feldgehölz (Abb. 12) westlich des Plangebiets mit älteren Eichen sowie das Gehöft im Südosten (Abb. 13) in Frage. Sowohl die bestehenden und teils baufälligen Gebäude, als auch überdachte Lagerflächen und Höhlen in altem Baumbestand können ein Potenzial als Fortpflanzungsstätten und Tagesquartier bilden.

Das Plangebiet selbst weist aufgrund seiner geringen Ausstattung mit entsprechenden Strukturen höchstens eine geringe bis mäßige Eignung als Nahrungshabitat auf. Dies gilt insbesondere für die Bereiche um die Kleingewässer und Feldgehölze, an denen ein gewisses Insektenaufkommen zu erwarten ist. Die reinen Ackerflächen sind aufgrund ihrer geringfügigen Ausstattung vermutlich insektenarm und als Nahrungs- und Transitraum nur gering frequentiert. Als Leitlinie kommt lediglich die westlich des Plangebiets verlaufende Baumhecke in Frage.

Flächen mit Fledermauspotenzial wurden in der Ergebniskarte farblich hervorgehoben. Aufgrund der geringen Ausstattung mit zusammenhängenden Wald- und Auenbereichen sind für den Bereich um Tauche vornehmlich Siedlungsarten wie die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr und die Zwergfledermaus zu erwarten (Vorkommen laut BfN-Bericht 2019).



Abb. 12 Feldgehölz westlich des Plangebiets mit älterem Baumbestand



Abb. 13 Landwirtschaftlich genutzter Gebäudekomplex mit teils baufälligen Gebäuden

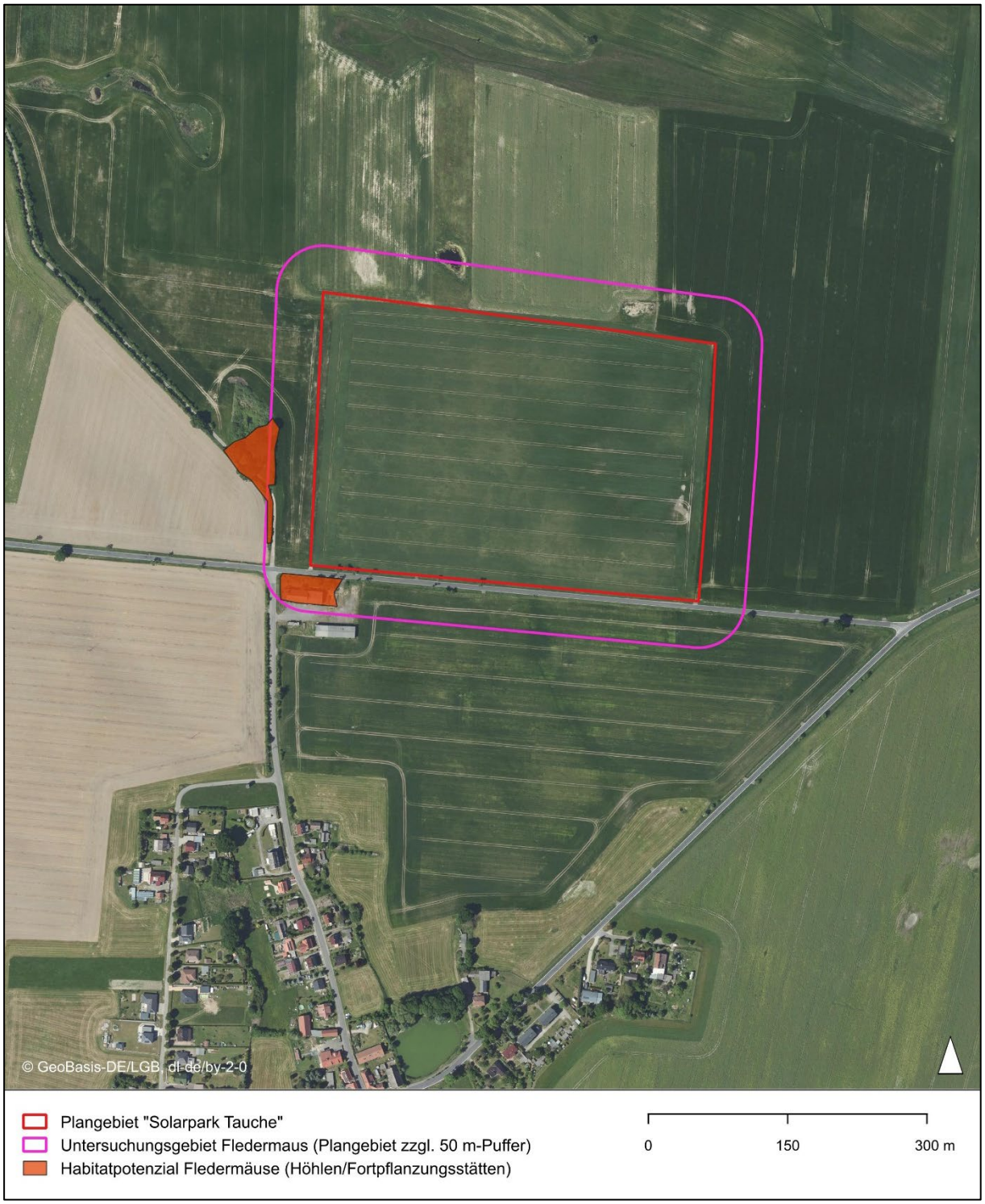


Abb. 14 Fledermauspotenzial innerhalb des Untersuchungsraumes

5 Fazit

Insgesamt weist der Untersuchungsraum eine hohe Ausstattung potenzieller Lebensräume und Fortpflanzungshabitate lediglich für Amphibien auf. Partiell können randliche Bereiche auch als Tagesverstecke für Fledermäuse dienen. Hingegen ist ein potenzielles Vorkommen von Reptilien kaum zu erwarten, da geeignete Habitatausstattungen fehlen.

Büro Knoblich GmbH Erkner, den 26.03.2025

6 Quellenverzeichnis

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungsdaten zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten Im Internet unter: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019, letzter Abruf: 24.03.2025

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artensteckbriefe zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten Im Internet unter: https://www.bfn.de/artenportraits, letzter Abruf: 24.03.2025

DGHT E.V. (HRSG. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). Im Internet unter: http://www.feldherpetologie.de/atlas/

Planaufstellende Kommune:	**Gemeinde Tauche** **Beeskower Chaussee 70** **15848 Tauche**
Projekt:	**Agri-PV Tauche**
	Avifaunistisches Fachgutachten **(Erfassung von Brutvögeln 2025)**
erstellt:	**Oktober 2025**
Auftragnehmer:	büro.knoblich GmbH LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Zschepplin · Erkner · Zschortau Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner
Fachgutachter/in, Bearbeiter/in:	M. Sc. Hanna Albrecht
Projekt-Nr.	25-038
geprüft:	Brandenburgische Architektenkammer Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 5
2 Methodik 11
2.1 Erfassung von Brutvögeln (Revierkartierung Kleinvögel) 11
2.2 Erfassung von Groß- und Greifvögeln 12
3 Ergebnisse 12
3.1 Ergebnisse der Revierkartierung von Kleinvögeln 12
3.2 Ergebnisse der Erfassung von Groß- und Greifvögeln 18
Literatur 25

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1 Lage der Vorhabenfläche zzgl. Untersuchungsradien nördlich der Ortschaft Tauche 6
Abb. 2 Blick von Südosten nach Westen am 18.06.2025, Straßenverlauf L422 (links) markiert die südliche Grenze des Plangebiets (rechts) 7
Abb. 3 Blick von Südosten nach Norden in das Plangebiet (Getreideacker links) am 18.06.2025, im Osten rechts Maisacker, im Hintergrund der nördlich gelegene Bestandswindpark 7
Abb. 4 Plangebiet (rechts) im zeitigen Frühjahr am 25.03.2025 mit noch jungem Getreide und unbelaubtem Feldgehölz sowie südlich angrenzendem Gebäudekomplex 8
Abb. 5 Gebäudekomplex und landwirtschaftliche Lagerflächen im südlichen Untersuchungsradius am 08.04.2025 8
Abb. 6 Blick von östlicher UG-Grenze nach Norden entlang des Feldweges mit begleitender Baumhecke und Maisacker (rechts) am 18.06.2025 9
Abb. 7 Blick in das östliche UG mit größerem Feldgehölz und mit Weiden fast gänzlich verbuschtem Kleingewässer am 18.06.2025 9
Abb. 8 Blick aus dem Plangebiet nach Norden in Richtung wasserführendes Kleingewässer am 18.06.2025, im Hintergrund Bestandswindpark 10
Abb. 9 Kleingewässer im nördlichen UG am 08.04.2025 10
Abb. 10 stark verschilftes Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets (08.04.2025) 11
Abb. 11 Baumbestand an der Landstraße, z.T. mit Höhlen im südlichen UG am 08.04.2025 14
Abb. 12 Potenzial für Höhlen- und Nischenbrüter (Nachweis Altnest Mehlschwalbe) am südwestlichen Gebäudekomplex 14
Abb. 13 Stieglitz in Baumhecke am östlichen Plangebietsrand (18.06.2025) 14
Abb. 14 Fußspuren von vmtl. Bekassine nach Abflug aus Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets am 25.03.2025 14
Abb. 15 Reviermittelpunkte der Brutvogelerfassung für Kleinvögel 2025 im Plangebiet zzgl. 50 m-Umkreis 15
Abb. 16 Ergebnisse der Horstkartierung 2025 für das Plangebiet zzgl. 500 m Umkreis 20
Abb. 17 Kranichpaar auf Nahrungssuche auf Maisstoppel zwischen Siedlungsbereich Tauche und Landstraße (13.03.2025), unweit vom Fundort des am 08.04.2025 verunglückten Tieres 22

Abb. 18 Horst Nr. 01 (vmtl. Nebelkrähe) im Feldgehölz westlich angrenzend Plangebiet am 04.03.2025 22
Abb. 19 Horst Nr. 01 Nahansicht am 04.03.2025....22
Abb. 20 Horst Nr. 02 (Elster) im Siedlungsbereich Tauche am 13.03.2025....23
Abb. 21 Horst Nr. 02 Nahansicht, 13.03.2025....23
Abb. 22 Horst Nr. 03 (vmtl. Taube / Krähe) im Siedlungsbereich Tauche, 04.03.2025....23
Abb. 23 Horst Nr. 03 Nahansicht am 04.03.2025....23
Abb. 24 Krähennest (Nr. 04), nahe Dorfteich im Siedlungsbereich Tauche (13.03.2025)...24
Abb. 25 Krähennest (Nr. 04), Nahansicht, am 13.03.2025 24
Abb. 26 Nest Nr. 05 nahe Dorfteich im Siedlungsbereich Tauche (13.03.2025)....24
Abb. 27 Weißstorchen-Horst (Nr. 06) im Siedlungsbereich Tauche, außerhalb UG am 13.03.2025 24

Tabellenverzeichnis **Seite**

Tab. 1 Übersicht der Begehungstermine zur Erfassung der Brutvogelarten im UG 2025.12
Tab. 2 Übersicht der Begehungstermine zur Erfassung/Kontrolle der Horste 2025 12
Tab. 3 Gesamtartenliste aller im Brutzeitraum 2025 nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus; wertgebende Arten sind rot hervorgehoben 16
Tab. 4: Auflistung der nachgewiesenen Horste/ Niststätten und Reviere im UG mit Angaben zum Revierstatus an unterschiedlichen Kontrollterminen....21

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BB	Brandenburg
bft	Beaufort
ca.	circa
D	Deutschland
ha	Hektar
m	Meter
N, O, S, W (NW, SO etc.)	Norden, Osten, Süden, Westen, (Nordwest, Südost etc.)
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste(n)
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union
vmtl.	vermutlich
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortschaft Tauche, im Landkreis Oder-Spree, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 11,7 ha geplant.

Um das Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet berücksichtigen zu können, wurde im Frühjahr und Sommer 2025 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Aufgrund naturräumlicher Voraussetzungen umfasste dies eine Revierkartierung des Brutvogelbestandes der Vorhabenfläche zzgl. 50 m-Radius (Untersuchungsgebiet Kleinvögel) und die Erfassung von Horststandorten bzw. Vogelarten mit großem Raumanspruch im 500 m-Radius. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht in Text und Karte aufbereitet.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Da genaue Abstandsgrenzen zu bestehenden Strukturen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, werden als Plangebiete alle verfügbaren und unversiegelten Freiflächen betrachtet und diese jeweils mit einem spezifischen Untersuchungsradius für Brutvögel/Kleinvögel (Plangebiet zzgl. 50 m-Radius) sowie Großvögel / Horstbrüter (Plangebiet zzgl. 500 m-Radius) versehen. Die Ausdehnung des Plangebiets sowie die Untersuchungsradien sind in Abb. 1 ersichtlich.

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Tauche auf einer intensiv genutzten, strukturarmen Ackerfläche (Abb. 3). Im Süden wird das Plangebiet durch die Landesstraße L422 (Abb. 2) begrenzt, die zwischen Wendisch Rietz und Beeskow verläuft und an der im Untersuchungsbereich vereinzelt Straßenbäume (Abb. 4) existieren. Östlich des Plangebiets verläuft ein unbefestigter Feldweg, der mit Feldgehölzen gesäumt ist (Abb. 6). Zudem existiert ein größeres Feldgehölz mit Eichen und Anschluss an ein verbuschtes Kleingewässer (Abb. 7). Nordwestlich des Plangebiets existieren mehrere Ackerhohlformen, die als temporäre oder dauerhafte Kleingewässer (Abb. 8 und Abb. 9) angesprochen werden können.

Der 500 m-Radius um die Vorhabenfläche wird ebenfalls von Ackerstandorten dominiert, die durch einzelne Feldwege, Baumhecken (Westen), Kleingewässern und Grabenniederung Buschfeldgraben (Nordwesten und Norden), der Grabenniederung des Briescht-Stremmener Fließes (Osten) und dem Siedlungsbereich Tauche (Süden) strukturiert werden. Gehölzbestände liegen lediglich in Form von Siedlungsgehölzen, der westlichen Baumhecke und dem westlichen Feldgehölz vor. Es liegen keine größeren zusammenhängenden Wald- oder Forstflächen im Untersuchungsgebiet (UG).

Eine räumliche Nähe zu nationalen oder europäischen Schutzgebieten besteht nicht. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete (Scharmützelsee, Schwielochsee und Dahme-Heideseen) liegen jeweils in über 3 km Entfernung. Rastgebietskulissen nach AGW-Erlass, in denen regelmäßig Saat- und Blässgänse rasten (Großer Kossenblatter See und Giesensdorfer Teich) werden ebenfalls nicht berührt.

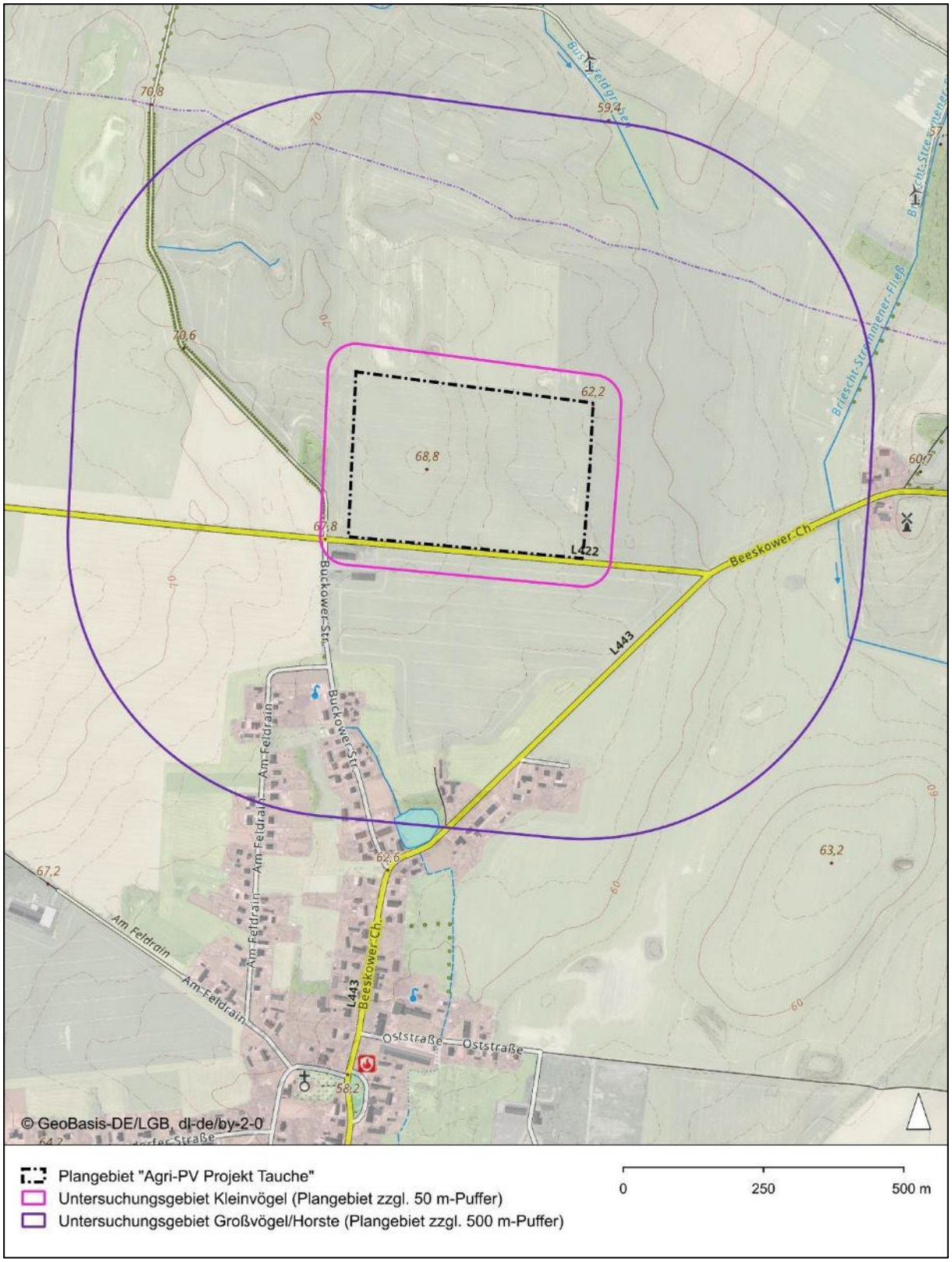


Abb. 1 Lage der Vorhabenfläche zzgl. Untersuchungsradien nördlich der Ortschaft Tauche



Abb. 2 Blick von Südosten nach Westen am 18.06.2025, Straßenverlauf L422 (links) markiert die südliche Grenze des Plangebiets (rechts)



Abb. 3 Blick von Südosten nach Norden in das Plangebiet (Getreideacker links) am 18.06.2025, im Osten rechts Maisacker, im Hintergrund der nördlich gelegene Bestandswindpark



Abb. 4 Plangebiet (rechts) im zeitigen Frühjahr am 25.03.2025 mit noch jungem Getreide und unbelaubtem Feldgehölz sowie südlich angrenzendem Gebäudekomplex



Abb. 5 Gebäudekomplex und landwirtschaftliche Lagerflächen im südlichen Untersuchungsradius am 08.04.2025



Abb. 6 Blick von östlicher UG-Grenze nach Norden entlang des Feldweges mit begleitender Baumhecke und Maisacker (rechts) am 18.06.2025



Abb. 7 Blick in das östliche UG mit größerem Feldgehölz und mit Weiden fast gänzlich verbuschtem Kleingewässer am 18.06.2025



Abb. 8 Blick aus dem Plangebiet nach Norden in Richtung wasserführendes Kleingewässer am 18.06.2025, im Hintergrund Bestandswindpark



Abb. 9 Kleingewässer im nördlichen UG am 08.04.2025



Abb. 10 stark verschilftes Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets (08.04.2025)

2 Methodik

2.1 Erfassung von Brutvögeln (Revierkartierung Kleinvögel)

Die Erfassung der Brutvögel (Revierkartierung) im Plangebiet zzgl. eines 50 m-Untersuchungsradius erfolgte nach Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Das Untersuchungsgebiet umfasste somit eine Gesamtfläche von ca. 20 ha. In diesem Bereich erfolgten zwischen März und Ende Juni sieben morgendliche Erfassungsdurchgänge. Hierfür wurde das gesamte Areal entlang der Strukturgrenzen (Hecken und Kleingewässer, Ackergrenzen, Landesstraße) sowie innerhalb der Ackerflächen begangen.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte mittels Beobachtung mit geeigneter Optik sowie dem Verhören von Reviergesängen und weiteren arttypischen Rufen. Um Früh- und Spätsänger gleichermaßen zu berücksichtigen, wurde die Streckenführung hierbei variiert.

Zusätzlich wurden zwei Begehungen in der Dämmerungs- und Nachtzeit zum Nachweis nachtaktiver Vogelarten (Balzgesang von Wiesenbrütern wie Wachtel und Wachtelkönig sowie bettelrufende Jungeulen) durchgeführt. Dabei wurden teilweise Klangattrappen eingesetzt.

Alle revieranzeigenden Vögel wurden auf Tageskarten punktgenau eingetragen. Zur Ermittlung der Anzahl der Reviere wurden die Daten der Tageskarten anschließend zu sogenannten Papierrevieren aggregiert. Reviermittelpunkte beschreiben damit nicht zwingend auch den Niststandort.

Alle Termine zu Kartiertätigkeiten mit Wetterdaten sind Tab. 2 zu entnehmen.

Tab. 1 Übersicht der Begehungstermine zur Erfassung der Brutvogelarten im UG 2025

Datum	Kartiertätigkeit / Begehung	Witterung
13.03.2025	1. Frühkartierung	2 bis 5°C, bedeckt 8/8, 1 bis 3 bft aus N
25.03.2025	2. Frühkartierung	6 bis 15°C, bedeckt 4/8 bis 8/8, 2 bis 3 bft aus N
08.04.2025	3. Frühkartierung	6 bis 12°C, sonnig 0/8, 2 bis 3 bft aus N
24.04.2025	4. Frühkartierung	2 bis 15°C, sonnig 1/8 bis 2/8, 2 bis 3 bft aus W
15.05.2025	5. Frühkartierung	9 bis 13°C, wechselnd bewölkt 0/8 bis 6/8, 5 bis 6 bft aus NW
22.05.2025	1. Nachtkartierung	13 bis 10°C, sternenklar 0/8 bis 2/8, 0 bis 1 bft aus NW
02.06.2025	6. Frühkartierung	16 bis 23°C, bedeckt 5/8 bis 8/8, 1 bis 3 bft aus NW
03.06.2025	2. Nachtkartierung	21 bis 17°C, leicht bewölkt 3/8, 0-1 bft aus SW
18.06.2025	7. Frühkartierung	15 bis 25°C, leicht bewölkt 3/8, 2 bis 5 bft aus W

2.2 Erfassung von Groß- und Greifvögeln

Im Plangebiet und im angrenzenden 500 m-Radius um das Plangebiet (UG ca. 160 ha) erfolgte eine Suche von Horsten und Horstanwärterstrukturen der Groß- und Greifvögel. Hierfür wurden im zeitigen Frühjahr in diesem Bereich alle existierenden Feld- und Siedlungsgehölze, Gehölzgruppen im unbelaubten Zustand mehrfach auf entsprechende Hinweise untersucht (vgl. Tab. 2).

Erfasste Horste von Großvögeln sowie sonstige Niststandorte oder Höhlen wurden dabei möglichst genau verortet und in ein Geographisches Informationssystem (GIS) übertragen. Gefundene Niststätten sowie Anwärterstrukturen wurden in mehreren Folgeterminen auf Besatzspuren wie brütende Altvögel, auffälliges Revierverhalten oder Nestbau und die Anwesenheit von Jungvögeln kontrolliert. Eine Bodensuche für bodenbrütende Arten wie Kranich, Rohr- und Wiesenweihe erfolgte nicht, bei diesen wurde lediglich auf revieranzeigendes Verhalten kontrolliert.

Tab. 2 Übersicht der Begehungstermine zur Erfassung/Kontrolle der Horste 2025

Datum	Kartiertätigkeit / Begehung	Witterung
13.03.2025	Horstsuche	2 bis 5°C, bedeckt 8/8, 1 bis 3 bft aus N
08.04.2024	1. Besatzkontrolle	6 bis 12°C, sonnig 0/8, 2 bis 3 bft aus N
15.05.2025	2. Besatzkontrolle	9 bis 13°C, wechselnd bewölkt 0/8 bis 6/8, 5 bis 6 bft aus NW
02.06.2025	3. Besatzkontrolle	16 bis 23°C, bedeckt 5/8 bis 8/8, 1 bis 3 bft aus NW

3 Ergebnisse

3.1 Ergebnisse der Revierkartierung von Kleinvögeln

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsjahr 2025 wurden insgesamt 51 Vogelarten festgestellt. Die Auswertung zeigt deutlich, dass innerhalb des konkreten Plangebiets (Intensivacker) mit Feldlerche (6 Reviere) und Schafstelze (2 Reviere) lediglich zwei typische

Offenlandarten siedeln. Die Reviere sind regelmäßig über das Plangebiet verteilt, lediglich der westliche Bereich wird aufgrund des Vorhandenseins von Vertikalstrukturen (Feldgehölze) gemieden.

Elf Arten besiedeln den umgebenden 50 m- Radius mit insgesamt 14 Revieren (1 x Blaumeise, 2 x Feldlerche, 2 x Feldsperling, 1 x Grauammer, 1 x Goldammer, 1 x Hausrotschwanz, 1 x Kohlmeise, 1 x Mönchsgrasmücke, 2 x Schafstelze, 1 x Stieglitz und 1 x Teichrohrsänger). Dabei nutzten insbesondere **Höhlen- und Nischenbrüter** die Nistmöglichkeiten in den südwestlich gelegenen Straßenbäumen (Bruthöhle Feldsperling, Abb. 11) sowie im landwirtschaftlichen Gebäudekomplex mit Sukzessionsgehölzen jenseits der Straße (Abb. 5, z.B. Revier Hausrotschwanz, Feldsperling, Blau- und Kohlmeise) genutzt. Eine aktuelle Besiedlung mit Schwalbenarten konnte trotz Fund von älteren Nestbauversuchen (Abb. 12) nicht bestätigt werden.

Der Teichrohrsänger nutzte als **an Gewässer gebundene Art** das stark verschilfte Kleingewässer als Revier. Direkt angrenzend an den 50 m-Untersuchungsradius bzw. im Überlappungsbereich dazu wurde im nördlichen Feldsoll (siehe Abb. 8 und Abb. 9) zudem 1 Revier der Stockente abgeleitet.

Stärker **an Gehölze gebundene Arten** siedelten knapp außerhalb des UG in hoher Konzentration im Bereich des westlichen Feldgehölzes mit angrenzender Heckenstruktur und dem stark durch Weiden verbuschten Kleingewässer (siehe Abb. 7), z.B. 1 x Amsel, 1 x Dorngrasmücke, 1 x Neuntöter, 1 x Goldammer, 1 x Ringeltaube, 1 x Rotkehlchen, 1 x Sumpfrohrsänger sowie weitere Meisen-Reviere. Es ist zu vermuten, dass diese Arten das Plangebiet bei ausreichender Eignung ebenfalls randlich als Nahrungssuchraum nutzen.

Im Rahmen der **Nachtkartierungen** wurde in der östlich an das Plangebiet angrenzenden Baumhecke eine jagende Eule (vmtl. Waldkauz) erfasst. Im Bankett der Landstraße ausgemähte Federn einer Schleiereule wiesen auf gelegentliche Frequentierung auch durch diese Art hin. Zudem wurden aus weiterer nordwestlicher Entfernung Balzrufaktivität eines Ziegenmelkers verhört. Da das UG keine ausreichende Habitatausstattung (Kiefernforste mit Sukzessionsstadien und Lichtungen/ Schneisen) aufweist, ist ein Revierbesatz für den Ziegenmelker im UG ausgeschlossen.

Die nachstehende Tabelle 3 in Verbindung mit Abb. 15 gibt die detaillierten Ergebnisse der Kartierung wieder. In der Kartendarstellung erfolgt eine Aufteilung nach wertgebenden Brutvogelarten (Arten mit Gefährdungsstatus nach Roter Liste Brandenburg/Deutschland oder Vorwarnliste sowie Arten des Anhang I der VS-RL) und sonstigen, ungefährdeten Brutvögeln im UG. Unter den erfassten Arten, die im UG brüten, finden sich drei mit einem Gefährdungsstatus. So sind Feldlerche, Feldsperling und Grauammer in Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland oder Brandenburg bzw. in deren Vorwarnlisten aufgeführt.

Daneben entfällt ein Großteil besonders wertgebender Arten (insb. Schutzstatus nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) jedoch auf **Durchzügler und Nahrungsgäste** oder auf Vogelarten mit großem Raumanspruch, die vermutlich im weiteren Umkreis um das UG brüten (z.B. Dohle, Graureiher, Hohltaube, Kiebitz, Kolkrabe, Mäusebussard, Rohrweihe, Sperber, Turmfalke, Waldkauz) oder die Ackerflächen beim Durchzug überflogen (Kornweihe, Nordische Gänse und Graugänse).

Arten, für die trotz potenziell geeigneter Habitate und Brutzeit aufgrund fehlender revieranzeigender Merkmale (insbesondere fehlende Zweitnachweise) kein Revierverdacht abgeleitet werden konnte waren in den Gehölz- und Heckenbereichen u.a. Bluthänfling, Buchfink,

Gelbspötter, Klappergrasmücke, Star und Zilpzalp. In den existierenden Kleingewässern traten Bekassine, Krickente und Rohrammer mehrfach auf, wurden aufgrund fehlender Revieraktivitäten (Gesang, Balz etc.) jedoch als Durchzügler gewertet.



Abb. 11 Baumbestand an der Landstraße, z.T. mit Höhlen im südlichen UG am 08.04.2025



Abb. 12 Potenzial für Höhlen- und Nischenbrüter (Nachweis Altnest Mehlschwalbe) am südwestlichen Gebäudekomplex



Abb. 13 Stieglitz in Baumhecke am östlichen Plangebietsrand (18.06.2025)



Abb. 14 Fußspuren von vmtl. Bekassine nach Abflug aus Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets am 25.03.2025



Abb. 15 Reviermittelpunkte der Brutvogelerfassung für Kleinvögel 2025 im Plangebiet zzgl. 50 m-Umkreis

Tab. 3 Gesamtartenliste aller im Brutzeitraum 2025 nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus; wertgebende Arten sind rot hervorgehoben

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel	Gefährdung/ Schutz			Anzahl Reviere	
			RL D 2021	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	innerhalb Plan-gebiet	im 50 m-Radius um Plangebiet
Amsel	*Turdus merula*	A	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier westlich angrenzend UG	
Bekassine	*Gallinago gallinago*	Be	1	1	-	Nahrungsgast / Durchzug	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	*	*	-	-	1
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	3	3	-	Nahrungsgast	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*	-	Nahrungsgast	
Dohle	*Coloeus monedula*	D	*	2	-	Nahrungsgast / Überflug	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	*	V	-	Nahrungsgast / 1 Revier westlich angrenzend UG	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	*	*	-	Nahrungsgast	
Elster	*Pica pica*	E	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier in Siedlung Tauche	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	3	-	6	2
Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	V	-	-	2
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	Gp	*	3	-	Nahrungsgast / Durchzug	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	*	*	-	-	1
Grauammer	*Emberiza calandra*	Ga	V	*	-	-	1
Graugans	*Anser anser*	Gra	*	*	-	Durchzug / Überflug	
Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	*	*	-	Nahrungsgast	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochrurus*	Hr	*	*	-	-	1
Hohltaube	*Columba oenas*	Hot	*	*	-	Durchzug / Überflug	
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Ki	2	2	-	Durchzug / Überflug	
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	*	*	-	Nahrungsgast / Durchzug	
Kohlmeise	*Parus major*	K	*	*	-	-	1
Kolkrabe	*Corvus corax*	Kra	*	*	-	Nahrungsgast / Überflug	
Kornweihe	*Circus cyaneus*	Kw	1	0	X	Nahrungsgast / Durchzug	
Kranich	*Grus grus*	Kch	*	*	X	1 pot. Revierpaar im Areal	
Krickente	*Anas crecca*	Kri	3	3	-	Nahrungsgast / Durchzug	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	*	V	-	Nahrungsgast / Überflug	
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	M	3	-	-	Nahrungsgast / Überflug	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	*	*	-	-	1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel	Gefährdung/ Schutz			Anzahl Reviere	
			RL D 2021	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	innerhalb Plan-gebiet	im 50 m-Radius um Plangebiet
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier westlich angrenzend UG	
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	Nk	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier in Siedlung Tauche	
Neuntöter	*Lanius collurio*	Nt	*	3	X	Nahrungsgast / 1 Revier westlich angrenzend UG	
Nordische Gans	*Anser spec.*	-	*	*	-	Durchzug / Überflug	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	V	V	-	Nahrungsgast / Überflug	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier westlich angrenzend UG	
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	Ro	*	*	-	Nahrungsgast / Durchzug	
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Rw	*	3	X	Nahrungsgast / Überflug	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier westlich angrenzend UG	
Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	*	*	X	Nahrungsgast / Überflug	
Schafstelze	*Motacilla flava*	St	*	*	-	2	2
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Swm	*	*	X	Nahrungsgast / Überflug	
Sperber	*Accipiter nisus*	Sp	*	3	-	Nahrungsgast / Überflug	
Star	*Sturnus vulgaris*	S	3	*	-	Nahrungsgast / Überflug	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	*	*	-	-	1
Stockente	*Anas platyrhynchos*	Sto	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier im nördlich angrenzend UG	
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	Su	*	*	-	Nahrungsgast / 1 Revier westlich angrenzend UG	
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scir-paceus*	T	*	*	-	-	1
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	*	3	-	Nahrungsgast / Überflug	
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	*	*	-	Nahrungsgast / Durchzug	
Waldkauz	*Strix aluco*	Wz	*	*	-	Nahrungsgast	
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	Zm	3	*	x	pot. Revier weit nördlich	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	*	*	-	Nahrungsgast / Durchzug	
Anzahl						**8**	**14**

Legende

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (1979), I = Art des Anhang I der VS-RL

RL = Rote Liste Status (D, BB): Kategorie V = Vorwarnliste, Bestand zurückgehend, 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten

3.2 Ergebnisse der Erfassung von Groß- und Greifvögeln

Die Horstsuche im 500 m-Untersuchungsbereich erbrachte fünf potenzielle Niststätten oder / und Horstanwärterstrukturen in unterschiedlichen Entfernungen zum Plangebiet (vgl. Tab. 4 in Verbindung mit Abb. 16), die im Laufe der Besatzkontrollen größtenteils als **Krähen-, Elster- oder Taubennester** (Abb. 18 bis Abb. 26) ausgewiesen wurden.

Zudem existiert ein **Weißstorchenhorst** außerhalb des Untersuchungsradius im Siedlungsbereich Tauche auf einem Schornstein/Esse (ca. 800 m südwestlich des Plangebiets, Abb. 27). Dieser wies im Untersuchungsjahr einen Besatz auf (Altvögel), über den Bruterfolg ist jedoch nichts bekannt.

Südwestlich des Plangebiets, zwischen Landstraße und Siedlungsbereich, sowie nördlich des Plangebiets wurde mehrfach ein **Kranich-Revierpaar bzw. Einzelindividuen** bei der Nahrungssuche angetroffen (Abb. 17). Bei der Begehung vom 08.04.2025 wurde zudem ein verletzter Kranich am Rand der Landstraße unweit des Plangebiets gefunden (ggf. Anflug an straßenbegleitende Stromleitung). Trotz Bergung und tierärztlicher Behandlung verstarb das Tier noch am Fundtag. Es ist möglich, dass es sich um einen Partnertier des Revierpaares handelte. Potenzielle Bruthabitate existieren in den umgebenden Kleingewässern. Ein Brutnachweis oder Nestfund (z.B. im Rahmen von Amphibienerfassungen in 2025) wurde jedoch nicht erbracht. Es wurden zudem keine konkreten Brutaktivitäten in der Nähe der untersuchten Gewässer beobachtet. Bei einem am 18.06.2025 erfassten Paar, das nordöstlich des Plangebiets auf Nahrungssuche war, wurden keine geführten Jungtiere festgestellt.

Darüber hinaus wurden keine Brutaktivitäten anderer Horstbrüter festgestellt. Die südlich des Plangebiets liegende Ackerbrache besaß im Untersuchungszeitraum jedoch eine hohe Attraktivität als Nahrungssraum für Groß- und Greifvögel. Die Masten der Stromleitungen wurden regelmäßig als Ansitzwarte genutzt. Die westlich des Plangebiets verlaufende Heckenstruktur fungierte als Leitkorridor für Nahrung suchende oder überfliegende Großvögel.

Als Wintergast bzw. Durchzügler auf Nahrungssuche wurden **Kornweihe** (1 x Männchen am 13.03.2025 und 1 x Weibchen am 08.04.2025) in der Feldflur nordöstlich des Plangebiets festgestellt.

Rohrweihen wurden im UG an zwei Tagen (15.05.2025 und 02.06.2025) bei der Nahrungssuche erfasst. Am 15.05.2025 wurde ein weibchenfarbiges Individuum bei der Nahrungssuche ca. 400 m westlich des Plangebiets beobachtet. Am 02.06.2025 wurde das südwestliche Plangebiet sowie angrenzende Flächen in niedrigem Flug durch ein Rohrweihe-Männchen und ein weibchenfarbiges Tier zur Nahrungssuche aufgesucht. Ggf. handelt es sich um ein Revierpaar aus weiter entfernten Habitaten. Ein Revierverdacht im näheren Umfeld konnte nicht abgeleitet werden.

Rotmilane wurden über dem westlichen Plangebiet und UG an drei Tagen (1 Individuum am 25.03., 3 Individuen am 08.04. und 2 Individuen am 15.05.2025) überfliegend festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um Nahrung suchende Rotmilane aus der weiteren Umgebung handelt. Aufgrund des Fehlens geeigneter Niststrukturen im UG ist keine Brut im direkten Umkreis des Vorhabens zu erwarten.

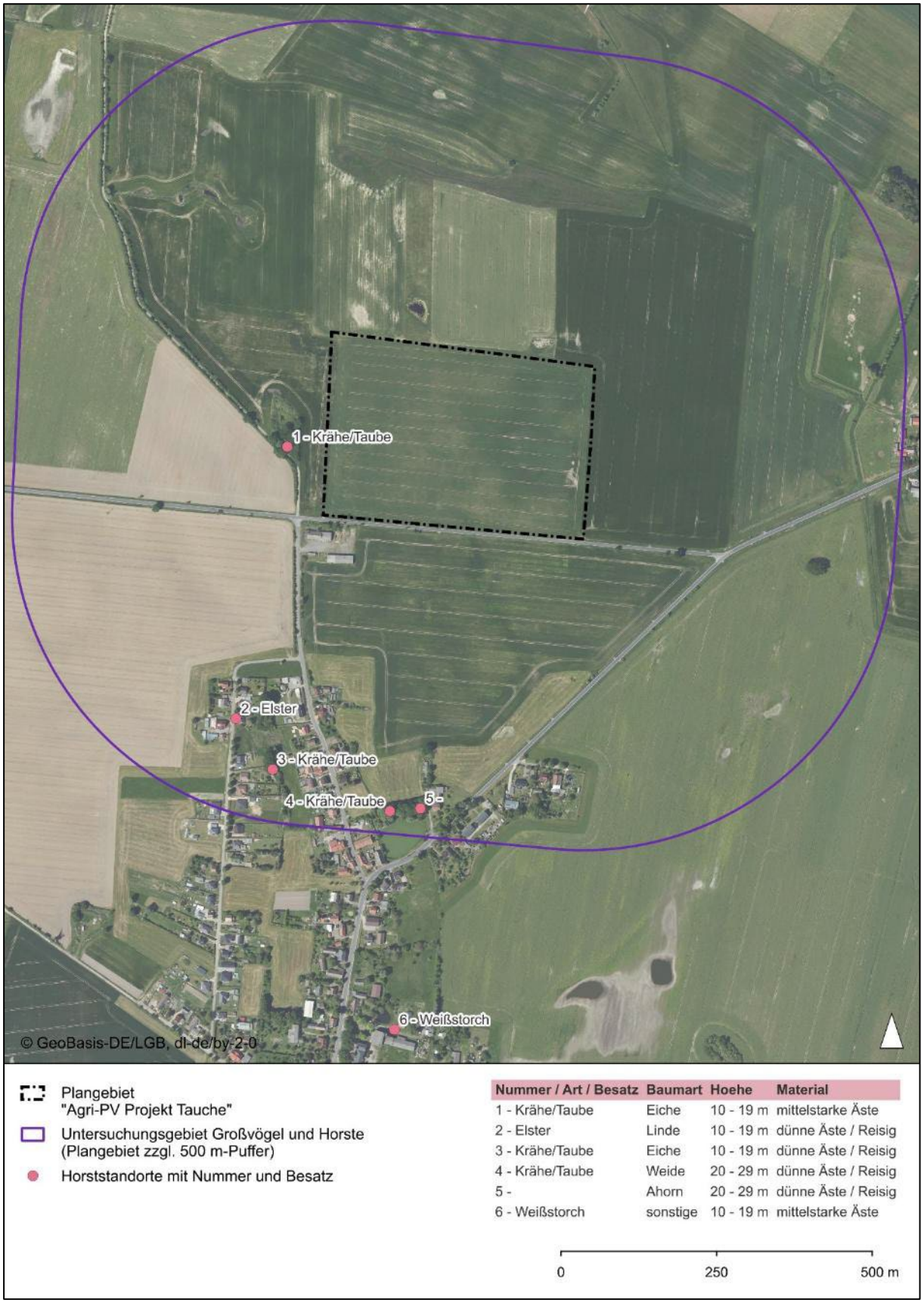
Schwarzmilane wurden nur zweimal (24.04.2025 im nördlichen UG und 15.05.2025 im südlichen UG über Ackerbrache) bei der Nahrungssuche festgestellt. Es handelte sich um Einzelindividuen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Niststrukturen im UG ist keine Brut im direkten Umkreis des Vorhabens zu erwarten. Dies galt auch für sporadisch überfliegende **Kolkraben,**

Mäusebussarde, die das Plangebiet und umliegende Flächen sporadisch überflogen und insbesondere die südlich angrenzende Ackerbrache zur Nahrungssuche frequentierten.

Ein **Graureiher** nutzte das nördlich des Plangebiet liegende Kleingewässer am 21.05. und 02.06.2025 als Nahrungshabitat. Reiherkolonien in der Umgebung sind jedoch nicht bekannt.

Ein jagender **Sperber** wurde am 15.05.2025 in der Siedlung Tauche und am 02.06.2025 nahe des westlichen Feldgehölzes erfasst. Geeignete Brutplätze wie Kiefernschonungen fehlen jedoch im UG.

Turmfalken suchten insbesondere die südlich des Plangebiets liegende Brache zur Nahrungssuche auf (Sichtnachweise von 1 bis 2 Individuen am 13.03., 15.05. und 02.06.2025). Geeignete Brutplätze finden sich vmtl. im Siedlungsbereich Tauche. Im UG wurden keine revieranzeigenden Merkmale (Paarung, Rufreihen) erbracht.



Nummer / Art / Besatz	Baumart	Hoehe	Material
1 - Krähe/Taube	Eiche	10 - 19 m	mittelstarke Äste
2 - Elster	Linde	10 - 19 m	dünne Äste / Reisig
3 - Krähe/Taube	Eiche	10 - 19 m	dünne Äste / Reisig
4 - Krähe/Taube	Weide	20 - 29 m	dünne Äste / Reisig
5 -	Ahorn	20 - 29 m	dünne Äste / Reisig
6 - Weißstorch	sonstige	10 - 19 m	mittelstarke Äste

Abb. 16 Ergebnisse der Horstkartierung 2025 für das Plangebiet zzgl. 500 m Umkreis

Tab. 4: Auflistung der nachgewiesenen Horste/ Niststätten und Reviere im UG mit Angaben zum Revierstatus an unterschiedlichen Kontrollterminen

Nach-weis	Besatz/ Art	Lage zur Plangebiets-grenze	Ergebnisse Horst-/ Revierkontrollen		
			Zustand Erstaufnahme	Besatz-kontrolle 1	Besatz-kontrolle 2
Horst Nr. 01	ggf. Nebelkrähe / Taube	Eiche im Feldgehölz, ca. 60 m westlich Plangebiet	13.03.2025: Horstanfang/Rest (Ø 30-50 cm), kein Besatz	25.03.2025: kein Besatz, Nebelkrähe & Ringeltaube in der Nähe	02.06.2025: kein Besatz (ggf. Altnest), Ringeltaube vmtl. in der Nähe brütend
Horst Nr. 02	Elster	Linde im Siedlungsbereich, ca. 350 m südwestlich Plangebiet	13.03.2025: Nest intakt (Ø 30-50 cm), Besatz, Elster-Paar nahebei	15.05.2025: Nest intakt, Altvogel in der Nähe	02.06.2025: Nest intakt
Horst Nr. 03	Krähe/ Taube	Eiche im Siedlungsbereich, ca. 415 m südwestlich Plangebiet	13.03.2025: Horstanfang/Rest (Ø < 30 cm), vmtl. Altnest Krähe oder Taube	15.05.2025: nicht mehr einsehbar	02.06.2025: nicht mehr einsehbar
Horst Nr. 04	Krähe/ Taube	Weide nahe Dorfteich, ca. 460 m südlich Plangebiet	13.03.2025: Nest intakt (Ø 30-50 cm), Nebelkrähe nahebei auf Nahrungssuche	25.03.2025: Brutbesatz vmtl. Krähe oder Taube	02.06.2025: nicht mehr einsehbar
Horst Nr. 05	-	Ahorn nahe Dorfteich, ca. 460 m südlich Plangebiet	13.03.2025: Horstanfang/Rest (Ø < 30 cm), Besatz unklar	15.05.2025: kaum einsehbar, keine Besatzspuren	02.06.2025: nicht mehr einsehbar
Horst Nr. 06	Weißstorch	Nest auf Esse im Siedlungsbereich, ca. 800 m südlich Plangebiet	08.04.2025: intakt (Ø 100 cm), Altvogel am Horst	15.05.2025: Besatz	02.06.2025: Bruterfolg nicht ermittelt
Revierpaar ohne Brutnachweis	Kranich	Feldflur westliches und nördliches UG	13.03.2025: Paarsichtung ca. 300 m südwestlich Plangebiet nahe Siedlung Tauche	25.03.2025: 1 Altvogel auf Nahrungssuche ca. 450 m nordwestlich Plangebiet; 08.04.2025: Fund Kollisionsopfer ca. 400-500 m westlich Plangebiet	18.06.2025: 2 Alttiere auf Nahrungssuche ca. 150 m nordöstlich Plangebiet



Abb. 17 Kranichpaar auf Nahrungssuche auf Maisstoppel zwischen Siedlungsbereich Tauche und Landstraße (13.03.2025), unweit vom Fundort des am 08.04.2025 verunglückten Tieres



Abb. 18 Horst Nr. 01 (vmtl. Nebelkrähe) im Feldgehölz westlich angrenzend Plangebiet am 04.03.2025



Abb. 19 Horst Nr. 01 Nahansicht am 04.03.2025



Abb. 20 Horst Nr. 02 (Elster) im Siedlungsbereich Tauche am 13.03.2025



Abb. 21 Horst Nr. 02 Nahansicht, 13.03.2025



Abb. 22 Horst Nr. 03 (vmtl. Taube / Krähe) im Siedlungsbereich Tauche, 04.03.2025



Abb. 23 Horst Nr. 03 Nahansicht am 04.03.2025



Abb. 24 Krähennest (Nr. 04), nahe Dorfteich im Siedlungsbereich Tauche (13.03.2025)



Abb. 25 Krähennest (Nr. 04), Nahansicht, am 13.03.2025



Abb. 26 Nest Nr. 05 nahe Dorfteich im Siedlungsbereich Tauche (13.03.2025)



Abb. 27 Weißstorchen-Horst (Nr. 06) im Siedlungsbereich Tauche, außerhalb UG am 13.03.2025

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Teil 2 Passeriformes – Sperlingsvögel, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

MLUK – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ BRANDENBURG (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass 1. Fortschreibung) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien. (Anhang 1 und 2); Stand: 25. Juli 2023. Im Internet unter: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/

RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) 2019, Beilage zu Heft 4, 232 Seiten.

RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz 57 (2020).

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTIL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 1. überarbeitete Auflage, Radolfzell.

Planaufstellende Kommune:

Gemeinde Tauche
Beeskower Chaussee 70
15848 Tauche

Projekt:

Agri-PV Tauche

Faunistisches Gutachten
Amphibien 2025

erstellt:

Oktober 2025

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter/in:

M. Sc. Hanna Albrecht
B. Sc. Annalena Helbig

Projekt-Nr.

25-038

geprüft:

Brandenburgische Architektenkammer

Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 4
3 Methodik 6
4 Ergebnisse der Erfassungen 8
5 Bewertung als Sommer- und Winterlebensraum 23

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1 Übersicht über Lage des Plangebiets und Untersuchungsradius Amphibien nördlich der Ortslage Tauche 5
Abb. 2 Amphibienpotenziale innerhalb des Untersuchungsraumes 7
Abb. 3 Beispielfoto Eimerreuse eingesetzt 8
Abb. 4 Beispielfoto Netzreuse an Land 8
Abb. 5 temporär vernässt und bewirtschaftete Lache (Nr. 6) mit sehr geringer Wasserführung im östlichen Plangebiet am 13.03.2025 9
Abb. 6 trockene Sickermulde (Nr. 8) an südlicher Grenze des Plangebiets, Verrohrung an der Ackerzufahrt, kein Habitatpotenzial am 25.03.2025 9
Abb. 7 Sickermulde (Nr. 9) am südöstlichen Rand des UG am 13.03.2025, trotz abschnittsweiser Wasserführung nur geringes Habitatpotenzial aufgrund der isolierten Lage 9
Abb. 8 Blick über nordwestliche Gewässergruppe am 08.04.2025 mit verbleibenden offenen Wasserflächen trotz zunehmender Veralgung 10
Abb. 9 Beprobung mit Kescher an westlicher Gewässergruppe (21.05.2025) 10
Abb. 10 Nachweis Teichmolch und Larven der Knoblauchkröte am 21.05.2025 10
Abb. 11 Abendliches Ausleuchten (21.05.2025) 11
Abb. 12 Sichtnachweis Rotbauchunke durch abendliches Ausleuchten (21.05.2025) 11
Abb. 13 Kleingewässer 1 mit starker Wasserführung, Unterwasserbewuchs und Besonnung (13.03.2025) 11
Abb. 14 Kleingewässer 1 am 24.04.2025 12
Abb. 15 Kleingewässer 1 am 21.05.2025 bei Beprobung mit Kescher und nächtlichem Ausleuchten 12
Abb. 16 Nachweis Knoblauchkrötenlarve durch Kescherfang am 21.05.2025 13
Abb. 17 Nachweis Knoblauchkrötenlarven durch Reusenfang am Kleingewässer 1 (03.06.2025) 13
Abb. 18 Kleingewässer 2 am 13.03.2025 mit noch vorhandener Wasserführung, Verlandungsstadien (Binsen, Flutrasen), Unterwasservegetation und Besonnung am 13
Abb. 19 Kleingewässer 2 am 21.05.2025, weitgehend ausgetrocknet / verschlammt 14
Abb. 20 Ergebnisse Nachweise Knoblauchkröte im Gewässerverbund im nördlichen UG 14
Abb. 21 Ergebnisse Nachweise Rotbauchunke im Gewässerverbund im nördlichen UG 15
Abb. 22 Ergebnisse Nachweise Erdkröte und Teichmolch im Gewässerverbund im nördlichen UG 15

Abb. 23 Ergebnisse Nachweise Grünfroschkomplex im Gewässerverbund im nördlichen UG....16
Abb. 24 Kleingewässer 3 beim nächtlichen Ausleuchten am 21.05.2025....16
Abb. 25 Reusenfang Kleingewässer 3 mit Rotbauchunke adult und Kaulquappen der Knoblauchkröte (03.06.2025)....16
Abb. 26 Kleingewässer 3 im nördlichen UG mit geringer Unterwasservegetation, Besonnung und flachen Ufern sowie Eutrophierung durch abgelegte, verrottende Heuballen (08.04.2025)....17
Abb. 27 Ergebnisse Amphibienkartierung an den Kleingewässern 3 und 4....17
Abb. 28 Lage des Kleingewässers 4 im Acker (13.03.2025)....18
Abb. 29 Kleingewässer 4 mit eingefüllten Feldsteinen, Schilfaufwuchs, Flutrasen und Unterwasserpflanzen (13.03.2025)....18
Abb. 30 Kleingewässer 4 mit flacheren, stark verschilften Bereichen im Westen und tieferen Wasserflächen mit nur geringer Beschattung im Osten nahe Findling (13.03.2025)....18
Abb. 31 Kleingewässer 5 im Westen des UG nahe Feldgehölz am 18.06.2025, stark von Weiden dominiert und nahezu komplett beschattet....19
Abb. 32 Blick auf die unter Weiden verborgene, stark veralgte Wasserfläche im Inneren des Kleingewässers 5 am 13.03.2025....19
Abb. 33 Zugang zu Kleingewässer 5 ohne besonnte Uferbereiche (13.03.2025)....19
Abb. 34 Ergebnisse Amphibienkartierung an Kleingewässer 5....20
Abb. 35 Wanderungsbewegungen Amphibien (schematisch)....24

Tabellenverzeichnis **Seite**

Tab. 1 Übersicht der Begehungstermine der Amphibienkartierung im UG 2025....8
Tab. 2 Übersicht über nachgewiesene Amphibienarten sowie Angaben zum Schutzstatus sowie Gefährdung nach ROTE-LISTE-GREMIUM (2020)....20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortschaft Tauche, im Landkreis Oder-Spree, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 11,7 ha geplant.

Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sowie der unmittelbar umliegenden Strukturen wurden im Rahmen einer Habitatpotenzial-Analyse (BÜRO KNOBLICH 2025) im artspezifischen 300 m-Umkreis um das Plangebiet mehrere potenziell geeignete Lebensräume der Artengruppen Amphibien festgestellt.

Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass im Plangebiet, bzw. randlich davon, Amphibienarten vorkommen, die den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen. Entsprechend wurden die potenziell geeigneten Habitatstrukturen mit geeigneten Methoden im Frühjahr und Sommer 2025 auf Vorkommen von Amphibien vertiefend geprüft. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht in Text und Karte aufbereitet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Tauche auf einer intensiv genutzten, strukturarmen Ackerfläche. Im Süden wird das Plangebiet durch die Landesstraße L422 begrenzt, die zwischen Wendisch Rietz und Beeskow verläuft und an der im Untersuchungsbereich vereinzelt Straßenbäume existieren. Östlich des Plangebiets verläuft ein unbefestigter Feldweg, der mit Feldgehölzen gesäumt ist.

Der 300 m-Radius um die Vorhabenfläche wird ebenfalls von Ackerflächen dominiert, die durch einzelne Feldwege, Baumhecken (Westen) und Kleingewässer (Norden und Westen) strukturiert werden. Bei den Kleingewässern handelt es sich um Ackerhohlformen unterschiedlicher Ausprägung, die als temporäre oder dauerhafte Kleingewässer angesprochen werden können. Daneben finden sich vereinzelt Vernässungsbereiche im Acker und temporär vernässte Sickermulden entlang der Straße.

Gehölzbestände liegen in Form von Siedlungsgehölzen bei Tauche, der westlichen Baumhecke und dem westlichen Feldgehölz vor. Es existieren keine größeren zusammenhängenden Wald- oder Forstflächen im Untersuchungsgebiet (UG).

Eine räumliche Nähe zu nationalen oder europäischen Schutzgebieten besteht nicht. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete (Scharmützelsee, Schwielochsee und Dahme-Heideseen) liegen jeweils in über 3 km Entfernung.

Die Lage des Plangebiets und Ausdehnung des Untersuchungsradius für die Artengruppe Amphibien ist Abb. 1 zu entnehmen.

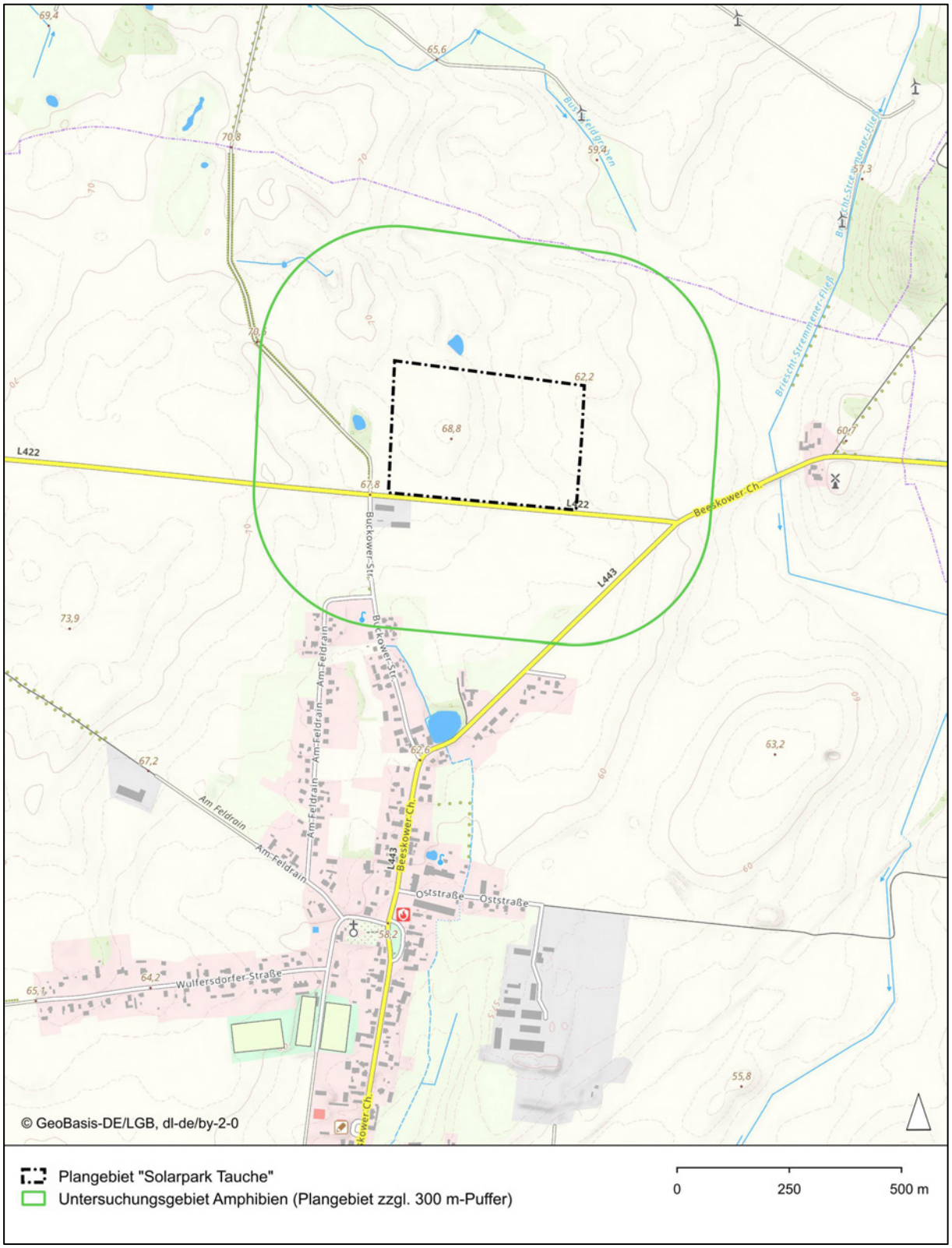


Abb. 1 Übersicht über Lage des Plangebiets und Untersuchungsradius Amphibien nördlich der Ortslage Tauche

3 Methodik

Der Untersuchungsraum für die Amphibien wurde auf das Plangebiet zzgl. eines 300 m-Radius festgelegt (gesamt: ca. 83 ha), da Amphibien zwischen ihren Fortpflanzungsstätten (Gewässer) und ihren Sommer- und Winterquartieren (Biotope mit grabbarem Boden) zum Teil größere Strecken zurücklegen. Aus der Analyse des Habitatpotenzials (BÜRO KNOBLICH 2025) ließen sich Amphibienpotenziale für einzelne Gewässer bzw. Gewässerabschnitte in drei Kategorien unterteilen (siehe Abb. 2). Besonderes Augenmerk lag auf der Abschätzung des Potenzials der Gewässer als Laichgewässer.

Im Plangebiet selbst befanden sich keine Strukturen, die überhaupt zur Reproduktion von Amphibien geeignet erschienen. Als **Gewässer mit geringem Habitatpotenzial** wurden eine am Anfang des Jahres noch vernässte Ackerlache (Gewässer Nr. 6) und die entlang der L422 verlaufenden Sickermulden (Gewässer Nr. 7, 8 und 9) bewertet. Aufgrund der geringen oder nur abschnittsweisen Wasserführung besteht für diese Strukturen nur ein geringes bzw. gar kein Habitatpotenzial, was sich im Laufe des Untersuchungsjahres durch schwindende Wasserführung bestätigte.

Nördlich des Plangebiets existieren jedoch mehrere Kleingewässer in der Ackerflur, die aufgrund ihrer Ausstattung als Lebensräume und Laichhabitate für Amphibien anzusehen sind.

Für die Gewässer 1 bis 4 wurde aufgrund der anfänglich hohen Wasserführung und guten Besonnung ein **hohes Habitatpotenzial** (insbesondere für Grünfrösche, Knoblauchkröte, Wechselkröte) ausgewiesen. Neben den genannten Arten war auch die Rotbauchunke im Messtischblattquadranten als potenziell vorkommende Art (DGHT 2018) nicht ausgeschlossen. Sowohl das Vorhandensein von Unterwasservegetation als auch nicht allzu üppiger Veralgung sowie teilweise flache Uferbereiche stellen gute Grundlagen als Laichhabitat dar. Partiell zeigten sich Verlandungsstadien (Binsen und Vergrasung in Gewässer Nr. 2, starke Verschilfung in Gewässer Nr. 4).

Hingegen zeigt Gewässer Nr. 5 ein stark fortschreitendes Verlandungsstadium auf; hier existieren flächig Weidengebüsche, die eine nahezu vollständige Verschattung der bestehenden Wasserfläche bedingen. Für dieses Gewässer wurde eine **mittlere Habitateignung** angenommen.

Das Habitatpotenzial aller Gewässer wird insgesamt durch Isolierung der Gewässer in der Landschaft sowie Nährstoffeinträge aus der Bewirtschaftung angrenzender Flächen gemindert, da um die Gewässer herum keine breiteren unbewirtschafteten Streifen existieren. In allen Gewässern sank zudem der Wasserspiegel merklich im Laufe des Frühsommers, was in den meisten Kleingewässern eine starke Algenbildung nach sich zog.

An den geeigneten (wasserführenden) Kleingewässern Nr. 1 bis 5 sowie an der noch wasserführenden Sickermulde Nr. 9 wurden weitere Untersuchungen angestellt, um Individuennachweise zu erbringen. Hierfür wurden die Gewässerufer abgeschritten und nach Hinweisen auf Amphibien (ausgewachsene Tiere, Laich) kontrolliert. Stichprobenartig wurden Kescherproben genommen, um potenziell vorhandenen Laich oder Larvenstadien (z.B. Kaulquappen) nachzuweisen. Die Kartierung umfasste zudem das Verhören von Rufen, das nächtliche Ausleuchten und das Ausbringen und Kontrollieren von Amphibienreusen (Netz- und Eimerreusen, siehe Abb. 3 und Abb. 4) an den existierenden Gewässern. Hierbei wurden alle Nachweise über Amphibien notiert und in einer Karte verzeichnet.

Die Kartiertermine mit Wetterdaten sind der Tab. 1 zu entnehmen.



Abb. 2 Amphibienpotenziale innerhalb des Untersuchungsraumes

Tab. 1 Übersicht der Begehungstermine der Amphibienkartierung im UG 2025

Datum	Teilvorgang	Witterung
04.03.2025	Potenzialabschätzung	-1 bis 9°C, 1/8-3/8 heiter, 1-2 bft aus W
13.03.2025	Potenzialabschätzung	5°C, 8/8 bedeckt, 2 bft aus N
25.03.2025	1. Amphibienkartierung (Verhören, Laichsuche)	6 bis 15°C, 4/8-7/8 bedeckt, 2-3 bft aus N
08.04.2025	2. Amphibienkartierung (Verhören, Laichsuche)	6 bis 12°C, 1/8 sonnig, 2-3 bft aus N
24.04.2025	3. Amphibienkartierung (Verhören, Laichsuche)	2 bis 15°C, 1/8-2/8 sonnig, 2-3 bft aus W
21.05.2025	4. Amphibienkartierung (nächtliches Verhören/ Ausleuchten)	20°C, 0/8-2/8, 0-1 bft aus W
02.06.2025	abendliches Ausbringen von Amphibienreusen	20° bis 12°C, 5/8-8/8 bedeckt, 1-2 bft aus NW
03.06.2025	5. Amphibienkartierung (Kontrolle von Amphibienreusen, Keschern)	21°C, 3/8 heiter, 1 bft aus SW



Abb. 3 Beispielfoto Eimerreuse eingesetzt



Abb. 4 Beispielfoto Netzreuse an Land

4 Ergebnisse der Erfassungen

Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten bereits Ende März/ Anfang April Gewässer von der Untersuchung ausgeschlossen werden, die keine oder nur noch eine sehr geringe Wasserführung aufwiesen. Die am Anfang des Jahres noch vernässte Ackerlache (Gewässer Nr. 6, Abb. 5) wies bereits Ende März nur noch sehr geringe Habitateignung auf.

Auch in den straßenbegleitenden Sickermulden (Abb. 6 und Abb. 7) verringerte sich die Wasserführung im Jahresverlauf sukzessive. Somit kann das vorab vermutete sehr geringe Habitatpotenzial für Amphibien in diesen Strukturen bestätigt werden.



Abb. 5 temporär vernässt und bewirtschaftete Lache (Nr. 6) mit sehr geringer Wasserführung im östlichen Plangebiet am 13.03.2025



Abb. 6 trockene Sickermulde (Nr. 8) an südlicher Grenze des Plangebiets, Verrohrung an der Ackerzufahrt, kein Habitatpotenzial am 25.03.2025



Abb. 7 Sickermulde (Nr. 9) am südöstlichen Rand des UG am 13.03.2025, trotz abschnittsweiser Wasserführung nur geringes Habitatpotenzial aufgrund der isolierten Lage

Eine intensive und kleinmaschige Beprobung erfolgte jedoch an dem im Nordosten des UG verlaufenden **Gewässerverbund** (Abb. 8), dessen einzelne Sölle im März und April noch durch einen wasserführenden Graben verbunden waren. Aufgrund der räumlichen Nähe zueinander wurden auch die westlich außerhalb des UG liegenden Gewässer mitbeprobt. Die Ergebnisse für diesen Gewässerabschnitt gehen aus Abb. 20 und Abb. 23 in Verbindung mit Tab. 2 hervor.



Abb. 8 Blick über nordwestliche Gewässergruppe am 08.04.2025 mit verbleibenden offenen Wasserflächen trotz zunehmender Veralgung

Nach der Erfassung balzrufender Knoblauchkröten (1 Rufer), Rotbauchunken (1 bis 3 Rufer) und Vertretern des Grünfrosch- bzw. Wasserfroschkomplexes (1 bis 2 Rufer) im April und Mai, konnten durch Kescherproben und Reusenfang sowohl Reproduktionsnachweise der Knoblauchkröte (bis zu 4 Larven) und ein männlicher Teichmolch (adult) erfasst werden (Abb. 9 und Abb. 10). Nachweise gelangen insbesondere in der Schwimmblattvegetation, die sowohl von Adulti als auch von Kaulquappen als Deckung genutzt wurde. Durch nächtliches Ausleuchten gelangen außerdem Sichtnachweise adulter Rotbauchunken (Abb. 11 und Abb. 12).



Abb. 9 Beprobung mit Kescher an westlicher Gewässergruppe (21.05.2025)

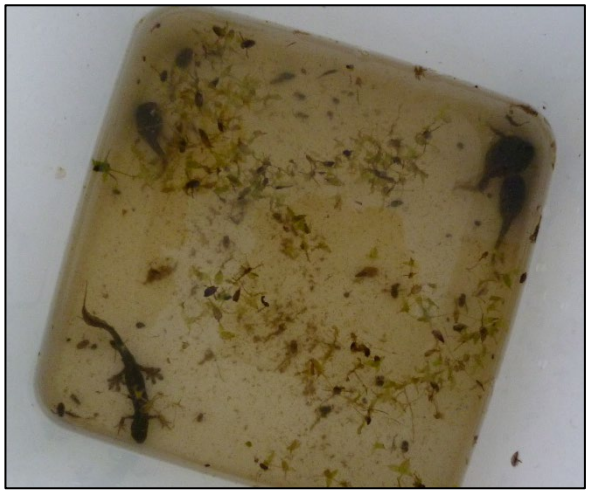


Abb. 10 Nachweis Teichmolch und Larven der Knoblauchkröte am 21.05.2025



Abb. 11 Abendliches Ausleuchten (21.05.2025)



Abb. 12 Sichtnachweis Rotbauchunke durch abendliches Ausleuchten (21.05.2025)

Kleingewässer 1 (Abb. 13 und Abb.) wies im gesamten Untersuchungszeitraum eine Wasserführung auf, wobei der sukzessive Wasserspiegel sank. Dabei verblieben jedoch ausreichend tiefe Bereiche, die mit Reusen beprobt werden konnten.

Bereits Anfang April wurden im Gewässer Erd- und Knoblauchkröten festgestellt, Ende April bis Ende Mai folgten balzrufende Rotbauchunken (2-5 Individuen verhört) und Balzrufer aus dem Grünfroschkomplex (min. 3 Balzrufer). Im Rahmen der Reusenbeprobungen wurden in Gewässer 1 am 03.06.2025 zwei Knoblauchkrötenlarven (Abb. 16 und Abb. 17) nachgewiesen. Somit ist Gewässer 1 mindestens für die Knoblauchkröte als Laichhabitat bestätigt. Für Rotbauchunke und Grünfroschkomplex ist eine Reproduktion nicht bestätigt, aufgrund der intensiven Balzaktivitäten jedoch anzunehmen.



Abb. 13 Kleingewässer 1 mit starker Wasserführung, Unterwasserbewuchs und Besonnung (13.03.2025)



Abb. 14 Kleingewässer 1 am 24.04.2025



Abb. 15 Kleingewässer 1 am 21.05.2025 bei Beprobung mit Kescher und nächtlichem Ausleuchten



Abb. 16 Nachweis Knoblauchkrötenlarve durch Kescherfang am 21.05.2025



Abb. 17 Nachweis Knoblauchkrötenlarven durch Reusenfang am Kleingewässer 1 (03.06.2025)

Kleingewässer 2 wies lediglich im März (Abb. 18) und April eine Wasserführung auf. Im Mai dienten die zurückgetrockneten und stark verkrauteten Restwasserbestände (Abb. 19) bereits als Wildschweinsuhle bzw. Wildtiertränke, sodass nicht von einer erfolgreichen Amphibien-Reproduktion in diesem Bereich auszugehen war. Balzrufende Individuen oder Larvenstadien wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 18 Kleingewässer 2 am 13.03.2025 mit noch vorhandener Wasserführung, Verlandungsstadien (Binsen, Flutrasen), Unterwasservegetation und Besonnung am



Abb. 19 Kleingewässer 2 am 21.05.2025, weitgehend ausgetrocknet / verschlammt

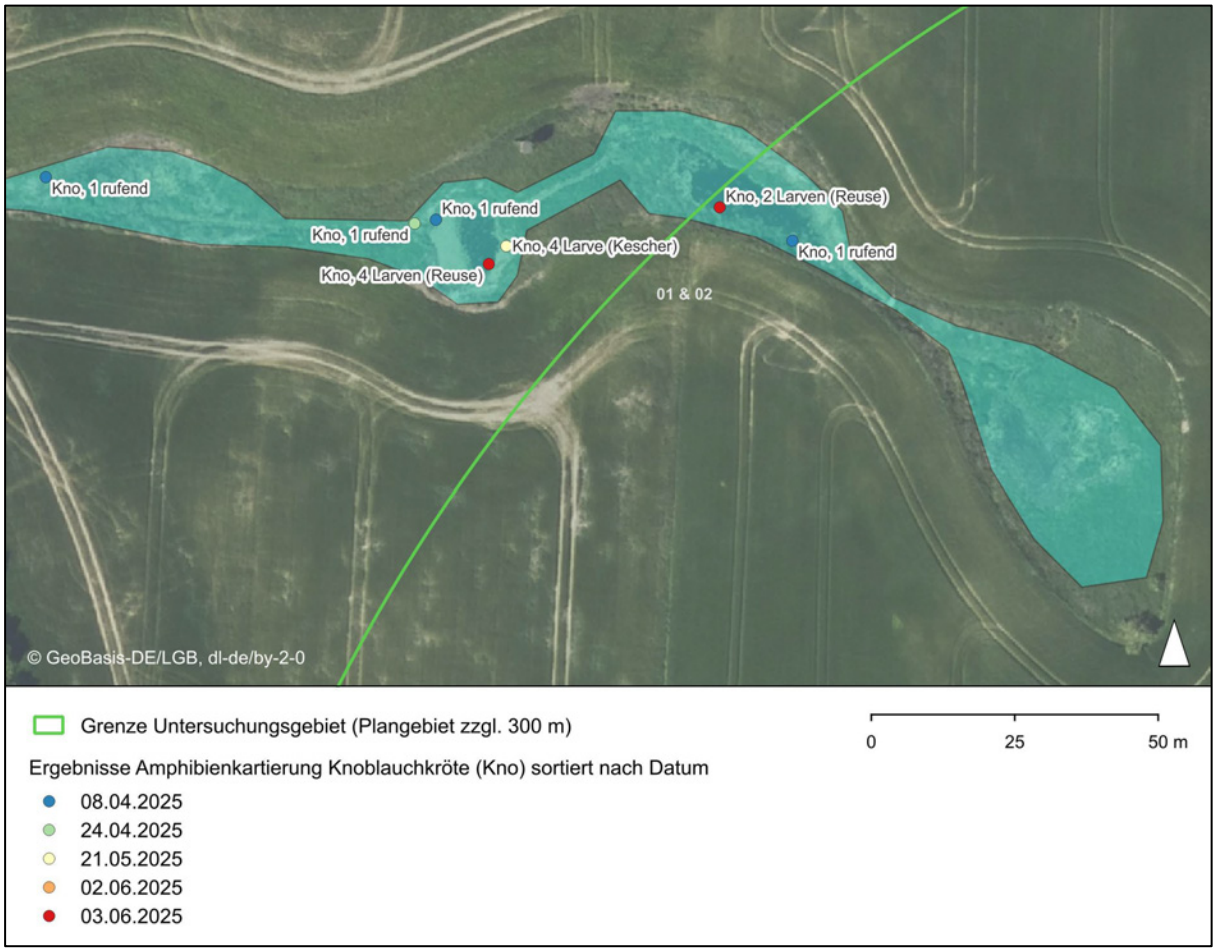


Abb. 20 Ergebnisse Nachweise Knoblauchkröte im Gewässerverbund im nördlichen UG

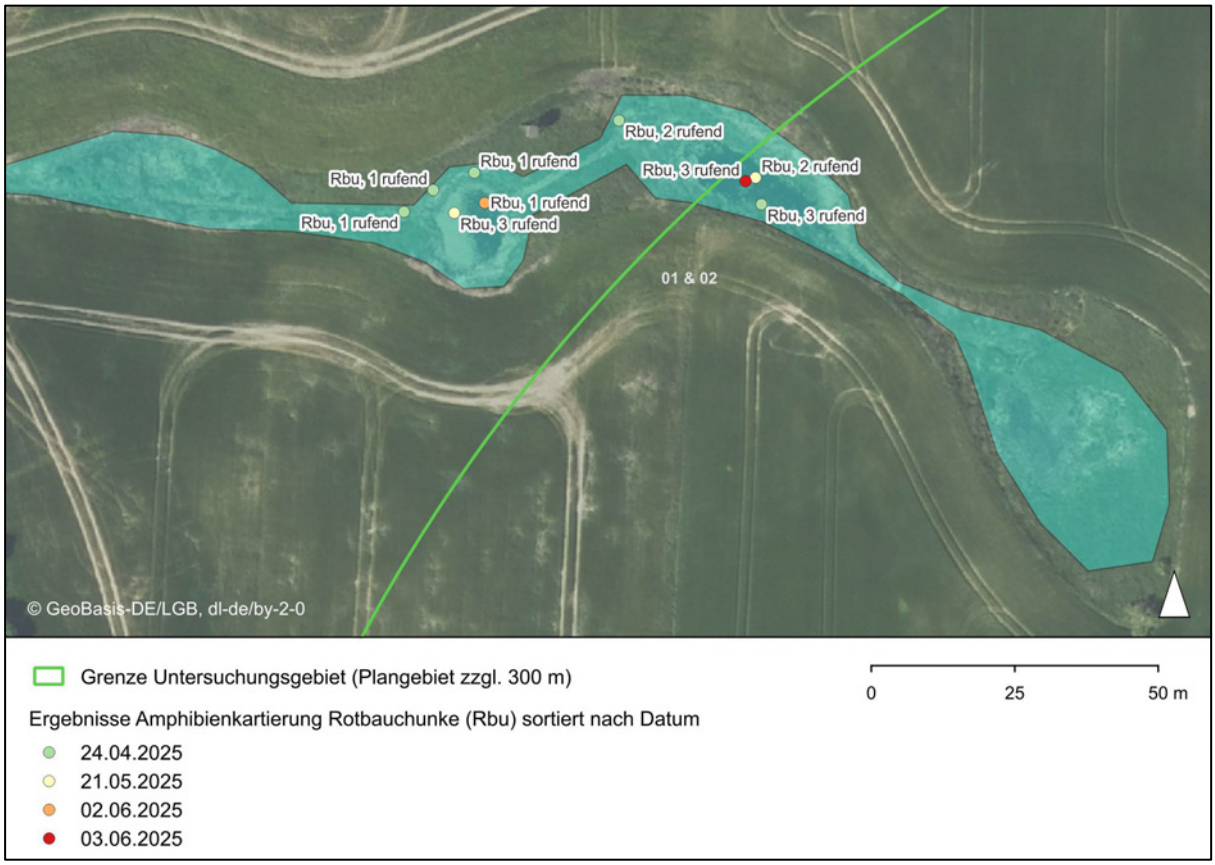


Abb. 21 Ergebnisse Nachweise Rotbauchunke im Gewässerverbund im nördlichen UG

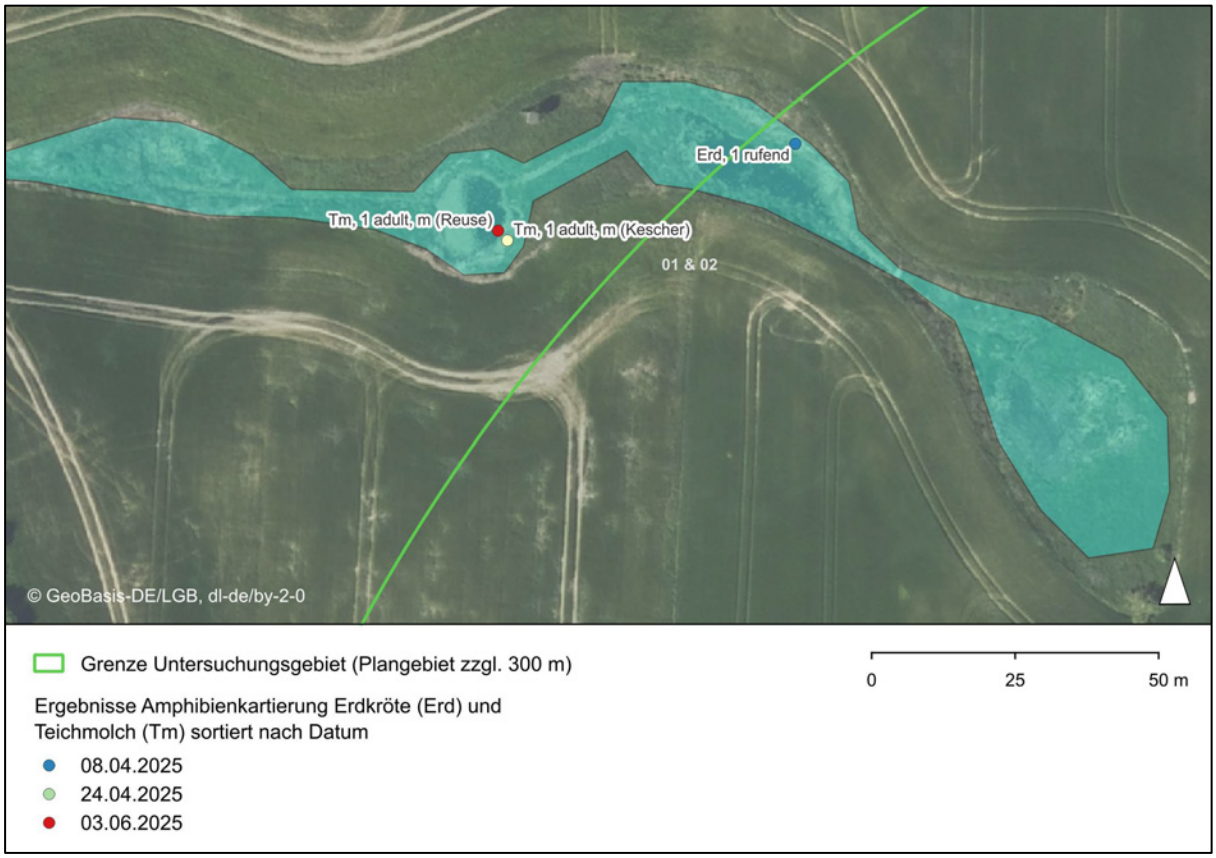


Abb. 22 Ergebnisse Nachweise Erdkröte und Teichmolch im Gewässerverbund im nördlichen UG

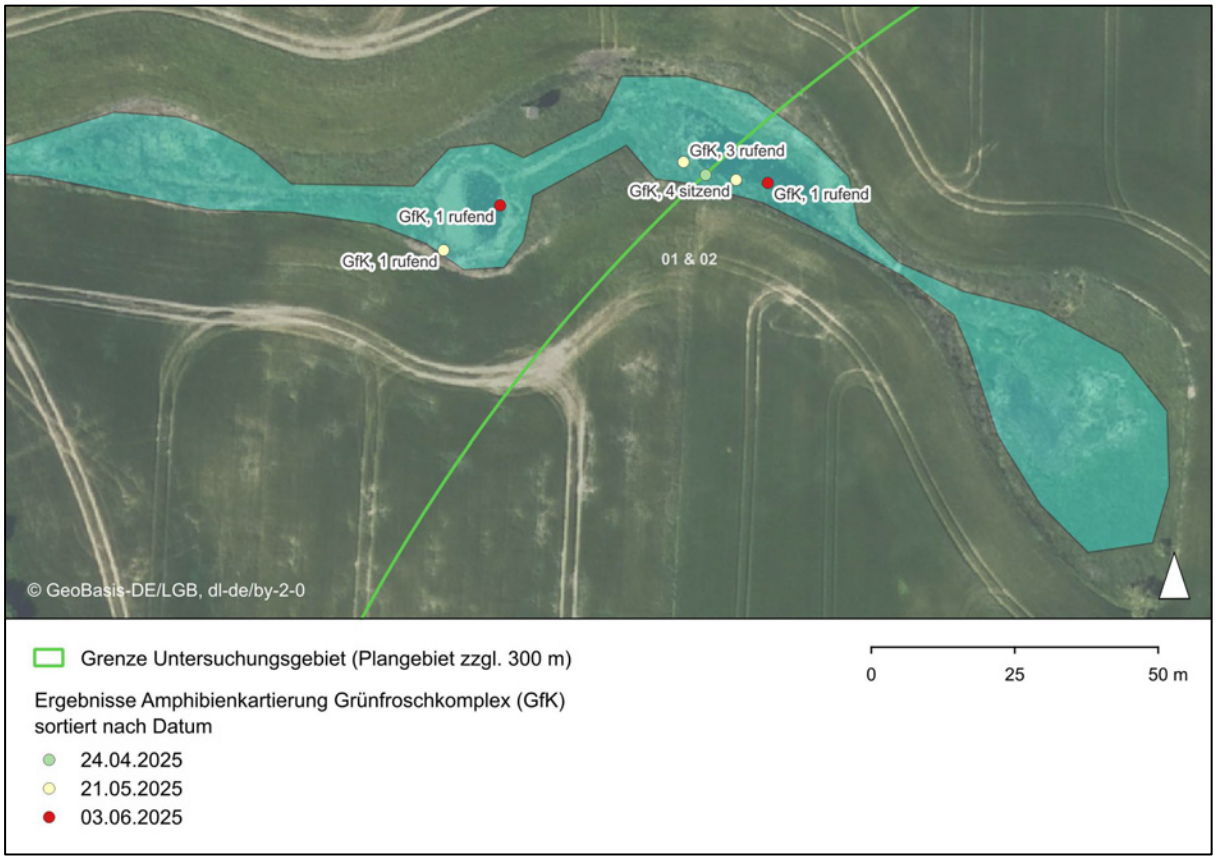


Abb. 23 Ergebnisse Nachweise Grünfroschkomplex im Gewässerverbund im nördlichen UG

Kleingewässer 3 wies trotz seiner eher isolierten Lage in der Feldflur geeignete Bedingungen für Amphibien auf (Wasserführung, Besonnung, teilweise flache Ufer, Unterwasserpflanzen, siehe Abb. 26). Balzrufende Individuen von Grünfroschkomplex und Rotbauchunke wurden hier am 21.05.2025 durch Verhören und Kescherfang nachgewiesen (Abb. 27). Für die Knoblauchkröte besteht zudem ein Reproduktionsnachweis durch Reusenfang von Kaulquappen am 03.06.2025 (Abb. 25).



Abb. 24 Kleingewässer 3 beim nächtlichen Ausleuchten am 21.05.2025



Abb. 25 Reusenfang Kleingewässer 3 mit Rotbauchunke adult und Kaulquappen der Knoblauchkröte (03.06.2025)



Abb. 26 Kleingewässer 3 im nördlichen UG mit geringer Unterwasservegetation, Besonnung und flachen Ufern sowie Eutrophierung durch abgelegte, verrottende Heuballen (08.04.2025)



Abb. 27 Ergebnisse Amphibienkartierung an den Kleingewässern 3 und 4

Kleingewässer 4 (Abb. 30 bis Abb. 29) wies lediglich bis Ende April eine ausreichende Wasserführung auf. Hier wurde am 24.04.2025 eine balzrufende Knoblauchkröte verhört. Aufgrund des zügigen Austrocknens bis auf einen kleinen Restwasserbestand im östlichen Teil des Gewässers, blieben Kescherproben erfolglos. Der Einsatz einer Reuse konnte zu diesem Zeitpunkt aufgrund der geringen Wasserführung nicht erfolgen. Larvenstadien wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 28 Lage des Kleingewässers 4 im Acker (13.03.2025)



Abb. 29 Kleingewässer 4 mit eingefüllten Feldsteinen, Schilfaufwuchs, Flutrasen und Unterwasserpflanzen (13.03.2025)



Abb. 30 Kleingewässer 4 mit flacheren, stark verschilften Bereichen im Westen und tieferen Wasserflächen mit nur geringer Beschattung im Osten nahe Findling (13.03.2025)

Kleingewässer 5 wurde aufgrund der starken Verschattung durch fast flächendeckende Überschirmung mit Weidengebüschen (Abb. 31 bis Abb. 33) nur als geringfügig geeigneter Amphibienlebensraum bewertet. Hier waren lediglich Anfang April balzrufend eine Knoblauchkröte und vmtl. ein Teichfrosch zu vernehmen (siehe Abb. 34). Die Wasserführung war gering und wies Wasserlinsen in großer Zahl auf, die auf eine starke Eutrophierung hinwiesen und den Lichteinfall ins Gewässer zusätzlich verringern. Dies ist insbesondere für die Entwicklung von Kaulquappen ungünstig, die Licht und Wärme für die Entwicklung benötigen. Aufgrund der geringen Wasserführung konnten keine Kescher- oder Reusenfänge durchgeführt werden. Larvenstadien wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 31 Kleingewässer 5 im Westen des UG nahe Feldgehölz am 18.06.2025, stark von Weiden dominiert und nahezu komplett beschattet



Abb. 32 Blick auf die unter Weiden verborgene, stark veralgte Wasserfläche im Inneren des Kleingewässers 5 am 13.03.2025



Abb. 33 Zugang zu Kleingewässer 5 ohne besonnte Uferbereiche (13.03.2025)



Abb. 34 Ergebnisse Amphibienkartierung an Kleingewässer 5

Tab. 2 Übersicht über nachgewiesene Amphibienarten sowie Angaben zum Schutzstatus sowie Gefährdung nach ROTE-LISTE-GREMIUM (2020)

Datum	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2004	Anh. IV FFH-RL	Nachweise
25.03.2025	-	-	-	-	-	▪ keine Individuen-nachweise, vmtl. aufgrund noch zu geringer Nachttemperaturen
08.04.2025	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768)	3	*	x	▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 1 sowie 2 Balzrufer in westlich vorgelagerten Söllen des Verbunds

Datum	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2004	Anh. IV FFH-RL	Nachweise
						▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 5
	Erdkröte	*Bufo bufo* (LINNAEUS,1758)	*	*	-	▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 1
	Grünfrosch-komplex (Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch/ Hybride)	*Pelophylax ridibundus* (LINNAEUS,1758) *Pelophylax lessonae* (LINNAEUS, 1758) *Pelophylax esculentus* (LINNAEUS,1758)	*	**	-	▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 5
24.04.2025	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768)	3	*	x	▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 4 ▪ balzrufendes Individuum im Gewässerverbund westlich des UG
	Rotbauchunke	*Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761)	2	2	x	▪ 3-6 balzrufende Individuen im Kleingewässer 1 sowie bis zu 7 Balzrufer in westlich vorgelagerten Söllen des Verbunds
	Grünfrosch-komplex (Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch/ Hybride)	*Pelophylax ridibundus* (LINNAEUS,1758 *Pelophylax lessonae* (LINNAEUS, 1758) *Pelophylax esculentus* (LINNAEUS,1758)	*	**	-	▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 1
21.05.2025	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768)	3	*	x	▪ 4 Larvennachweise im Gewässerverbund westlich des UG (Keschernachweis)
	Rotbauchunke	*Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761)	2	2	x	▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 1 und 3 Nachweise (Rufe/Sichtung) im Gewässerverbund westlich des UG

Datum	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2004	Anh. IV FFH-RL	Nachweise
						▪ balzrufendes Individuum im Kleingewässer 3
	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris* (LINNAEUS, 1758)	*	**	-	▪ 1 Individuen-nachweis (adult, Männchen) im Gewässerverbund westlich des UG (Keschernachweis)
	Grünfrosch-komplex (Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch/ Hybride)	*Pelophylax ridibundus* (LINNAEUS,1758 *Pelophylax lessonae* (LINNAEUS, 1758) *Pelophylax esculentus* (LINNAEUS,1758)	*	**	-	▪ min. 3 balzrufende Individuen im Kleingewässer 1 zzgl. 4 Sichtnachweise, sowie balzrufendes Individuum in Gewässerverbund westlich des UG ▪ min. 3 balzrufende Individuen im Kleingewässer 3
02.03.2025	Rotbauchunke	*Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761)	2	2	x	▪ balzrufendes Individuum in Gewässerverbund westlich des UG bei Reusenauslegung
03.06.2025	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768)	3	*	x	▪ 2 Larvennachweise durch Reusenfang im Kleingewässer 1 ▪ 2 Larvennachweise durch Reusenfang im Kleingewässer 3 ▪ 4 Larvennachweise durch Reusenfang im Gewässerverbund westlich des UG
	Rotbauchunke	*Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761)	2	2	x	▪ 3 balzrufende Individuen im Kleingewässer 1 ▪ 1 Nachweis (adult) durch Reusenfang im Kleingewässer 3
	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris* (LINNAEUS, 1758)	*	**	-	▪ 1 Nachweis (adult) durch Reusenfang im Gewässerverbund westlich des UG

Datum	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2004	Anh. IV FFH-RL	Nachweise
	Grünfrosch-komplex (Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch/ Hybride)	*Pelophylax ridibundus* (LINNAEUS,1758 *Pelophylax lessonae* (LINNAEUS, 1758) *Pelophylax esculentus* (LINNAEUS,1758)	*	**	-	▪ 1 balzrufendes Individuum im Kleingewässer 1 sowie balzrufendes Individuum in Gewässerverbund westlich des UG

Legende
FFH-RL Anhang IV = Flora-Fauna-Habitatschutz-Richtlinie der Europäischen Union (1979*),*
x = Art des Anhang IV der FFH-RL
RL = Rote Liste Status (D, BB):
Kategorie 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, */** = ungefährdet/nicht aufgeführt

5 Bewertung als Sommer- und Winterlebensraum

Im Ergebnis weist der Untersuchungsraum mehrere geeignete Laichhabitate für die Amphibienarten Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Grünfroschkomplex auf, was durch die Anwesenheit von adulten Tieren und Balzrufern in den Kleingewässern 1 (nordwestliche Grenze des Untersuchungsraumes) und 3 (nördlich Plangebiet) bestätigt wird. In beiden Gewässern wurden zudem Reproduktionsnachweise für die Knoblauchkröte in Form von Larven mittels Reusen- und Kescherproben nachgewiesen.

Die beprobten Gewässer 4 und 5 zeigen aufgrund der geringen Wasserführung eher untergeordnete Habitateignung, wenngleich auch in diesen Gewässern balzrufende Individuen der Knoblauchkröte nachgewiesen wurden. Eine erfolgreiche Reproduktion in diesen Gewässern konnte im Untersuchungsjahr nicht festgestellt werden.

Durch die Vernetzung und räumliche Nähe zur Gewässergruppe im Nordosten (weitere Nachweise von genannten Arten und zusätzlich Teichmolch) sowie zu weiter entfernten Grabensystemen (z.B. Buschfeldgraben im Norden, Briescht-Stremmener Fließ im Nordosten) besteht außerdem ein Biotopverbund, der beim Austrocknen einzelner Gewässer als Rückzugsraum bzw. Ausgangshabitat für die Ausbreitung der Arten in die anderen Gewässer im Untersuchungsraum fungiert.

Das Plangebiet selbst weist keine geeigneten Laichhabitate auf, kann als Ackerstandort jedoch insbesondere für die nachgewiesene Art Knoblauchkröte als Überwinterungsraum für abgelaichte Individuen und vollständig entwickelte Jungtiere nach dem Abwandern aus dem Laichgewässer fungieren. Die Art überwintert in grabbarem Boden. Geeignete Winterlebensräume finden sich für die Knoblauchkröte somit in allen unmittelbar um die Gewässerstätten liegenden Ackerflächen.

Arten wie Teichmolch und Rotbauchunke finden geeignete Winterlebensräume in frostfreien Quartieren in Wassernähe oder in den umliegenden Gehölzbeständen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleinnagerbauten und andere Verstecke in Krautsäumen, Hecke, Feldgehölz). Grünfrösche hingegen überwintern in der Regel direkt in und am Gewässer. Das westlich gelegene Feldgehölz kann für die waldbewohnende Erdkröte ersatzweise als Sommer- und Winterlebensraum dienen (GLANDT 2008). Die Art legt bis zu 3.000 m zwischen Laichgewässer und Sommerquartier zurück. Größere zusammenhängende Waldflächen

liegen jedoch in 600 bis 1.000 m nördlicher und östlicher Entfernung zum Plangebiet, sodass ein Durchwandern des Plangebiets eher unwahrscheinlich ist.

Wanderungsbewegungen aus den Laichhabitaten der Amphibien ins Plangebiet hinein sind umso wahrscheinlicher, je näher das Plangebiet zu den Fortpflanzungsstätten liegt. Dies betrifft somit hauptsächlich die Abwanderung aus den Kleingewässern Nr. 3 und 4, gegebenenfalls auch Nr. 5 in Ackerflächen des Plangebiets. Zwischen den Kleingewässern nördlich des Plangebiets und dem westlich gelegenen Feldgehölz sind somit kleinräumige Wanderungsbewegungen von Amphibien erwartbar. Im direkten Umfeld der Kleingewässer existieren kaum Wanderungsbarrieren, wenngleich die Bodenbewirtschaftung der Ackerflächen als grundsätzliche Vorbelastung zu betrachten ist. Südlich des Plangebiets bildet die Landstraße ein Wanderungshindernis und erschwert den Austausch mit Gewässern im Siedlungsbereich Tauche.



Abb. 35 Wanderungsbewegungen Amphibien (schematisch)

Büro Knoblich GmbH

Erkner, den 15.10.2025

6 Quellenverzeichnis

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungsdaten zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten Im Internet unter: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019, letzter Abruf: 14.10.2025

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artensteckbriefe zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten Im Internet unter: https://www.bfn.de/artenportraits, letzter Abruf: 14.10.2025

BÜRO KNOBLICH GMBH (2025): Faunistisches Gutachten zur Feststellung des Habitatpotenzials von Reptilien, Amphibien und Fledermäusen (März 2025), 15 S.

DGHT E.V. – DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (HRSG. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). Im Internet unter: http://www.feldherpetologie.de/atlas/

GLANDT, D., & TRAPP, B. (2022): Die Amphibien und Reptilien Europas: Beobachten und bestimmen - Wiebelsheim, 533 Seiten.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Erschienen in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 35 S.